



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

# **TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2016**

**Beschlossen von der Vollversammlung  
des Verwaltungsgerichtes Wien  
am 28. März 2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	VORBEMERKUNGEN .....	1
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN .....	2
III.	PERSONALSTAND .....	4
IV.	GERICHTSORGANISATION.....	11
V.	GESCHÄFTSGANG .....	14
VI.	BESCHWERDEN/REVISIONEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS .....	24
VII.	ANFRAGEN DER VOLKSANWALTSCHAFT .....	27
VIII.	TÄTIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG.....	27
IX.	TÄTIGKEIT DES PERSONALAUSSCHUSSES .....	27
X.	TÄTIGKEIT DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSAUSSCHUSSES.....	28
XI.	VERFAHREN.....	29
XII.	EVIDENZSTELLE.....	36
XIII.	EDV.....	38
XIV.	FORTBILDUNG UND INTERNATIONALE KONTAKTE.....	39
XV.	SICHERHEIT .....	42
XVI.	AUSBLICK .....	43
XVII.	ANHANG .....	46

## **I. VORBEMERKUNGEN**

Wie sich bereits in den Vorjahren abzeichnete, hat sich die Belastungssituation für das Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr 2016 weiter zugespitzt. Die Richterinnen und Richter dieses Gerichtes verzeichneten auch im Berichtsjahr die mit Abstand höchste Pro-Kopf-Arbeitsbelastung von allen Verwaltungsgerichten in Österreich. In diesem Zusammenhang muss es als Alarmsignal gewertet werden, dass trotz gesteigerter richterlicher Leistungszahlen die Zahl offener Verfahren weiter angestiegen ist.

Eine wesentliche Ursache für diese Entwicklung liegt in dem Umstand, dass die vom Organisationsgesetzgeber geplante kostengünstige Entlastung der Richterschaft durch den Einsatz von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern nicht erfolgt ist. Aus diesem Grund ist die bereits im Vorjahr eingemahnte Reorganisation des Verwaltungsgerichtes Wien durch den Organisationsgesetzgeber in Richtung Unterstützung der Richterschaft durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überfällig.

Neben der quantitativen Belastung tragen auch die steigenden Anforderungen der Höchstgerichte an die Qualität des Rechtsschutzes durch die Verwaltungsgerichte zur Verschärfung der Arbeitssituation bei. Das wird besonders in jenen Fällen deutlich, in denen behördliche Sachverhaltsfeststellungen als unzureichend vom Verwaltungsgericht Wien nachgeholt werden müssen oder – wie in Fällen behördlicher Untätigkeit nach einer Säumnisbeschwerde – das gesamteungsverfahren vom Verwaltungsgericht durchzuführen ist.

In Anbetracht der dargelegten Spitzenbelastung des Verwaltungsgerichtes Wien war es besonders bemerkenswert, dass das Amt der Wiener Landesregierung im Herbst des Berichtsjahres eine massive Budgetkürzung gefordert hat. Unweigerlich wären als Folge einer derart einschneidenden Maßnahme massiv nachteilige Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, die Qualität der Erledigungen, im Ergebnis auf die Effektivität des Rechtsschutzes überhaupt, aber auch auf das interne Betriebsklima die Konsequenz gewesen.

Diese Maßnahmen konnten durch vereinte Anstrengungen von Personal-, Landesvertretung und Präsidenten für das Budgetjahr 2017 abgewandt werden. Die Intransparenz der Finanzierungssituation ohne eigenes Gerichtsbudget zeigte sich dabei im Berichtsjahr u.a. daran, dass die in den Jahren 2014 bis 2016 erfolgten Einsparungsmaßnahmen für den die Budgethoheit besitzenden Gemeinderat nicht sichtbar waren und daher neuerliche Einsparungen gefordert wurden. Für die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien ist eine organisatorische Eigenständigkeit und ein eigenes Budget unerlässlich, da das Verwaltungsgericht Wien selbst in der Lage sein muss, über den effizienten Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden zu können.

Durch die fortschreitende Digitalisierung von Arbeitsabläufen ist eine flächendeckende Einführung der elektronischen Aktenführung bei den kontrollierten Behörden zu erwarten, eine Entwicklung, die für die Arbeitsweise des Verwaltungsgerichtes Wien zwangsläufig weitreichende Folgen hat. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass die neuen Arbeitsabläufe einseitig nach den Bedürfnissen der Behörden ausgerichtet sind, ohne im digitalen Workflow auch die nachprüfende Kontrolle durch das Verwaltungsgericht Wien zu berücksichtigen. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien ist es aber unerlässlich, dieses rechtzeitig und umfassend in die Ausgestaltung des elektronischen Behördenaktes einzubeziehen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Digitalisierung zur Erleichterung der Arbeit für das Verwaltungsgericht Wien und nicht zu weiteren Belastungen führt.

## **II. ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die weitreichenden Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtes Wien können der Auflistung der Materien und Protokollgruppen unter Punkt XVII. im Anhang entnommen werden.

Aufgrund folgender, im Berichtsjahr ergangener, höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist künftig mit einer vermehrten Arbeitsbelastung zu rechnen:

In starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren nach dem Starkstromwegegesetz 1968 (StWG), welche elektrische Anlagen betreffen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, tat sich ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsgericht Wien und dem Bundesverwaltungsgericht auf. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte in seiner richtungsführenden Entscheidung vom 12.09.2016, Ro 2016/04/0014 eine sachliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zu Recht, zumal es sich bei der Materie des „Starkstromwegerechts, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, in der ausnahmsweise eine erstinstanzliche Ministerialzuständigkeit besteht. Örtlich erklärte der Verwaltungsgerichtshof – in Ermangelung abweichender Regelungen – das Verwaltungsgericht Wien nach dem Auffangtatbestand des § 3 Abs. 3 VwGVG für zuständig, da die den Prozessgegenstand bildende projektierte Leitung über mehrere Bundesländer verläuft, weshalb nicht an der Lage des Gutes angeknüpft werden kann, um die Beschwerdesache dem örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landesverwaltungsgerichtes zuordnen zu können. Eine Entscheidung durch mehrere Verwaltungsgerichte in der identen Sache ist ausgeschlossen.

Aus der Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien sind mit dieser Entscheidung weitreichende Konsequenzen verbunden, zumal dieses über Bewilligungen von Leitungen zu entscheiden hat, die sich auf weite Teile des Bundesgebietes erstrecken. Mit der Beschwerdezuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien sind weite Anreisen der Verfahrensparteien und Zeugen sowie hohe Zeugengebühren verbunden. Auch die Anreise zu einem Ortsaugenschein zeigt sich als äußerst zeit- und kostenintensiv. Aus diesen Erwägungen wäre eine Beschwerdezuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren nach dem Starkstromwegegesetz 1968 (StWG), welche elektrische Anlagen betreffen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, aus verfahrens- und kostenökonomischer Sicht durchaus zweckmäßiger. Diese Zuständigkeitsänderung wäre durch eine Novelle des StWG realisierbar, welche gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG der Zustimmung aller Länder bedürfte. Eine andere sachgerechte Lösung wäre eine Novellierung des StWG dahingehend, dass eine Spezialregelung für die örtliche Zuständigkeit geschaffen wird. So sieht etwa § 101 Abs. 5

Wasserrechtsgesetz 1959 eine Regelung vor, welche die örtliche Zuständigkeit nach sachlichen Kriterien von vornherein bei einem Landesverwaltungsgericht konzentriert, weshalb der Auffangtatbestand des § 3 Abs. 3 VwGVG für die Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht greift (VwGH 22.12.2016, Ra 2014/07/0060).

Auch mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 02.08.2016, Ro 2015/05/0008 zur Auslegung des die Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren regelnden § 40 UVP-G sind weitgehende Konsequenzen verbunden. Während das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörde abzusprechen hat, sind nunmehr die Landesverwaltungsgerichte zur Entscheidung über Säumnisbeschwerden zuständig. Problematisch erscheint diese Zuständigkeitsabgrenzung insbesondere deshalb, da der Verwaltungsbehörde dadurch Raum gegeben wird, durch die Erlassung eines Bescheides oder ihre Untätigkeit die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden zu steuern. Um legislativ klarzustellen, dass auch in Verfahren betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht das Bundesverwaltungsgericht zuständige Beschwerdeinstanz ist, wurde der Vorschlag einer entsprechenden Novellierung des § 40 Abs. 1 UVP-G bereits zum Gegenstand einer Regierungsvorlage<sup>1</sup> (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; RV 1456 Blg NR XXV. GP) gemacht.

### **III. PERSONALSTAND**

#### **Richterinnen und Richter**

Im Berichtszeitraum verfügte das Verwaltungsgericht Wien – einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidentin – über 83 richterliche Dienstposten. Durch eine Pensionierung, Teilauslastungen zur Betreuung von Kindern, Mutterschutz und Elternkarenzurlaub sowie auf Grund von Langzeitkrankenständen stand zur Bewältigung des Geschäftsanfalls tatsächlich nur die Arbeitsleistung von umgerechnet 75,5 volljudizierenden Richterinnen und Richtern zur Verfügung. Verglichen mit dem

---

<sup>1</sup> Status zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes (28.03.2017).

Jahr 2015 bedeutet dies eine Steigerung der Arbeitskapazität des Verwaltungsgerichtes Wien um 5,5 Volljudizien im Berichtszeitraum. Das ergibt sich auch daraus, dass mit 01.04.2016 zwei vakante Dienstposten mit zwei neuen Mitgliedern nachbesetzt werden konnten. Nach wie vor werden die Kosten für eine Ausstattung der Mitglieder mit Talaren nicht ersetzt und müssen aus den eigenen Mitteln der Richterinnen und Richter bestritten werden.

Im Tätigkeitsbericht 2015 ist angemerkt worden, dass der Gesetzgeber nur in Teilbereichen bezüglich der Anrechnung von Vordienstzeiten, Pensionszeiten, für die Berechnung von Urlaubsstichtagen oder Jubiläumsstichtagen unionrechtskonforme Regelungen getroffen hat, weshalb Beschwerdeverfahren von Richterinnen und Richtern in eigener Sache anhängig waren. Nach vorangegangener Anfechtung der einschlägigen Bestimmungen durch das Verwaltungsgericht Wien beim Verfassungsgerichtshof wurde mittels Novelle zum VGW-DRG (LGBI. für Wien Nr. 38/2016), welche mit 28.09.2016 in Kraft trat, die Zuständigkeit, über jene Anträge zu entscheiden, vom Magistrat der Stadt Wien im eigenen Wirkungsbereich auf den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien als Dienstbehörde für die Richterinnen und Richter übertragen. Durch diese Änderung verblieb lediglich die Zuständigkeit zur Entscheidung über die im Berichtszeitraum anhängigen Beschwerden der Richterinnen und Richter gegen Bescheide des Magistrats beim Verwaltungsgericht Wien. Der Dienstrechtssenat des Verwaltungsgerichtes Wien hob in der Folge Anfang des Jahres 2017 als Beschwerdeinstanz die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien auf und der Präsident des Verwaltungsgerichtes Wien hat nunmehr über alle Anträge neu zu entscheiden. Eine allfällige Beschwerde gegen Bescheide des Präsidenten ergeht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

### **Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger**

Im Berichtszeitraum waren am Verwaltungsgericht Wien zwei Posten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vakant, 26 Dienstposten waren besetzt. Durch eine Pensionierung im Berichtszeitraum, Langzeitkrankenstände und eine

Karenzierung stand die Arbeitsleistung von nur 23 Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zur Verfügung.

Nachdem die Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum eigenständigen Führen und Erledigen von Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (bis höchstens 1.500 Euro Geldstrafe) und die Übertragung von Beschwerdeverfahren über die Entziehung der Gewerbeberechtigung im Jahr 2015 als verfassungswidrig aufgehoben worden waren, wurde das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (kurz VGWG) mit LGBl. für Wien 18/2016 unter anderem dahingehend novelliert, dass § 26 Z 4 lit. c VGWG neu gefasst wurde: Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern obliegt seit 01.09.2016 nunmehr auch das eigenständige Führen und Erledigen von Verfahren über Beschwerden in Angelegenheiten bestimmter Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dafür legten 22 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die für den neugeschaffenen Teilbereich „Wiener Mindestsicherungsgesetz“ des Arbeitsgebietes „Gesundheit und Soziales“ erforderlichen (Teil-) Prüfungen ab und wurden mit Beschluss vom 14.06.2016 und mit Wirksamkeit vom 01.08.2016 von der Wiener Landesregierung für dieses Arbeitsgebiet ernannt.

Der Wirkungsbereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wurde zudem bei der Mitarbeit an richterlichen Verfahren insofern erweitert (vgl. § 25 Abs. 1 Z 13 VGWG idF LGBl. für Wien 18/2016), als nun die Mitglieder auch bei der verfahrensmäßigen Behandlung der ordentlichen und außerordentlichen Revision zu unterstützen sind.

Eine weitere gesetzliche Änderung des VGWG (mit LGBl. für Wien 18/2016) betraf die Schaffung eines neuen § 4a, nach dem nunmehr der Präsident bestimmt, welchen Mitgliedern für welche Angelegenheiten eine Rechtspflegerin bzw. ein Rechtspfleger zugeteilt wird. Dabei hat er auf den Bedarf sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger möglichst gleichmäßig ausgelastet sind.

## **Laienrichterinnen und Laienrichter**

Im Berichtsjahr waren dem Verwaltungsgericht Wien insgesamt 24 fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter (davon 16 Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter) zur Mitwirkung an der Rechtsprechung beigegeben (§ 2 Abs. 2 VGWG). Diese wirken in Dienst- und Disziplinarverfahren der Wiener Gemeindebediensteten mit (Fünfersenat bestehend aus drei Richterinnen bzw. Richtern und zwei Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dienstgeberseite und der Dienstnehmerseite).

In dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich-rechtlich Bediensteten entscheidet also in der Beschwerdeinstanz stets ein Fünfersenat (bestehend aus drei Richterinnen bzw. Richtern und zwei Laien), während hingegen im Berufsrecht der freien Berufe eine Entscheidung durch Einzelrichterin bzw. Einzelrichter in der Beschwerdeinstanz vorgesehen ist. Festgehalten wird, dass die terminliche Koordinierung des Fünfersenates nicht unwesentliche Ressourcen bindet und ein solcher aus Rechtsschutzüberlegungen nicht immer notwendig scheint. Freilich ist eine Senatsentscheidung mit Laienbeteiligung in gravierenden dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, Versetzung, Verwendungsänderung, Entlassung) durchaus sinnvoll, nicht jedoch bei schlichten Formalentscheidungen (Zurückweisung wegen Verspätung, ersatzlose Behebung wegen Änderung der Zuständigkeit). Die derzeitige Regelung führt auch in Bagatellangelegenheiten zu unnötigen Verfahrensverzögerungen und bindet Kapazitäten, die zur schnelleren Erledigung anderer Verfahren eingesetzt werden könnten. Angeregt wird daher eine gesetzliche Regelung vergleichbar jener für Bundesbeamte in § 135a BDG, wonach nur in den erwähnten gravierenden Angelegenheiten ein Senat entscheiden soll und anderenfalls ein Einzelrichter. Ferner wäre eine derartige legistische Maßnahme auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt, da schon jetzt im Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe uneingeschränkte Einzelrichterzuständigkeit besteht.

## **Verwaltungspersonal**

Die Gesamtzahl des nichtrichterlichen Personals am Verwaltungsgericht Wien ist gegenüber dem Jahr 2015 mit einem Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstand von einer juristischen Mitarbeiterin und einem juristischen Mitarbeiter, fünf Fachbediensteten des Verwaltungsdienstes (Vorsteherin der Geschäftsstelle, Personalreferentin, Kostenbeamtin, Controllerin und administrative Leiterin der Evidenzstelle), zwei EDV-Mitarbeitern, einer Amtsgehilfin und zwei Amtsgehilfen sowie 72,6 Kanzleibediensteten (von denen 56 in den Geschäftsabteilungskanzleien mit der unmittelbaren Aktenführung befasst waren) durch die Übernahme von fünf im Verwaltungsgericht Wien ausgebildeten Lehrlingen zwar leicht angestiegen.

Dennoch erwies sich im Berichtsjahr ebenso die personelle Ausstattung mit nichtrichterlichem Personal als unzureichend. Der enorme Arbeitsanfall konnte nur durch die hohe Arbeitsmoral und Einsatzbereitschaft auch im Bereich der nichtrichterlichen Bediensteten in allen Organisationseinheiten bewältigt werden; trotz der großen Arbeitsbelastung und teils schwieriger Bedingungen haben diese im Berichtsjahr neuerlich Höchstleistungen erbracht.

Dies zeigt sich etwa daran, dass das Verwaltungsgericht Wien im Berichtszeitraum seit August ohne Vorstehung der Geschäftsstelle und Leitung der Präsidialkanzlei auskommen musste; dies sind zwei strategisch und organisatorisch essentielle Dienstposten, deren Agenden nur durch das persönliche Engagement von Mitarbeiterinnen des Präsidiums wahrgenommen werden konnten.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsabteilungen haben im Berichtsjahr wieder wesentlich zum qualitativ und quantitativ hochwertigen „Output“ des Verwaltungsgerichtes Wien beigetragen. Durch ihre hohe Motivation und persönliche Einsatzbereitschaft konnten etwa Kanzleibedienstete auch im Berichtsjahr wieder zur unmittelbaren Schriftführung in der Verhandlung bei nahezu allen Terminen eingesetzt werden, wodurch eine ökonomische Verhandlungs- und Verfahrensführung möglich war.

Die für die Unterstützung der Geschäftsabteilungen eingerichtete Schreibstelle, die zur Spitzenabdeckung bei Terminkollisionen das Übertragen von Tonbändern und die Protokollführung in Verhandlungen (welche im Hinblick auf die neue Gesetzeslage mit der Möglichkeit zur gekürzten Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG idF BGBl. I Nr. 24/2017 auch geboten ist) übernimmt, konnte im Berichtsjahr zwar nicht in dem zuvor zugesagten Ausmaß, jedoch zumindest um eine Mitarbeiterin vergrößert werden.

Aufgrund der bereits in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre dargestellten Tatsache, dass die Lehrlingsausbildung in der allgemeinen Verwaltung nicht alle der für den Gerichtsbetrieb erforderlichen speziellen Kenntnisse vermitteln kann, hat das Verwaltungsgericht Wien auch im Berichtszeitraum sieben Lehrlinge im dritten Lehrjahr zur Ausbildung übernommen. Die Lehrlingsausbilderinnen und der Lehrlingsausbilder konnten sich 2016 nun auch einer diesbezüglichen fachspezifischen Ausbildung unterziehen.

Dazu sei angemerkt, dass das Verwaltungspersonal insgesamt 839 Fortbildungsstunden in Anspruch genommen hat; es wäre jedoch anzustreben, den Kanzleibediensteten durch Entlastungsmaßnahmen mehr zeitlichen Spielraum für die erforderliche berufliche Fortbildung zu geben.

Hervorzuheben ist nämlich, dass der qualitativ und quantitativ hohe „Output“ des Verwaltungsgerichtes Wien maßgeblich auch auf der bestehenden Bereitschaft bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beruht, Mehrdienstleistungen zu erbringen. Um diesen Standard aufrechterhalten zu können und negative gesundheitliche Auswirkungen hintanzuhalten, wird eine personelle Aufstockung des Verwaltungsgerichtes Wien (auch) im Bereich des Verwaltungspersonals und die Ermöglichung motivierender Fördermaßnahmen als dringend erforderlich erachtet.

## **Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten**

Im Berichtszeitraum wurden Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten im Ausmaß von zehn Vollzeitäquivalenten in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigt.

Während in den ersten drei Monaten die Ausbildung im Vordergrund steht (Kennenlernen des Gerichtsbetriebes, Teilnahme an Schulungen, Besuch mündlicher Verhandlungen, angeleitetes Aktenstudium, Festigung verfahrensrechtlicher Kenntnisse inklusive relevanter höchstgerichtlicher Judikatur etc.), liegt der Fokus hernach auf der Unterstützung der Richterinnen und Richter, im Zuge derer Entscheidungsvorschläge gemacht bzw. fallbezogene Judikatur- und Literaturrecherchen unternommen und eigenständig verwaltungsgerichtliche Erledigungsentwürfe konzipiert werden. Der Einsatz erfolgt abhängig von beruflichen Vorerfahrungen der Praktikantinnen und Praktikanten sowie in nach didaktischen Aspekten ausgewählten Protokollgruppen. Am Ende des Praktikums werden den Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten nach Einbindung der Projektleitung, der Praktikumsbetreuerin und der zuständigen Richterinnen und Richter Dienstzeugnisse erstellt. Im Berichtszeitraum wurden drei Praktikumsabsolventinnen bzw. -absolventen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof aufgenommen. Vom Magistrat der Stadt Wien wurden drei ehemalige Praktikantinnen bzw. Praktikanten in den rechtskundigen Dienst übernommen und zwei weitere fanden in einem Bundesministerium eine Anstellung.

Aufgrund des großen Erfolges des Projektes ist intendiert, dauerhafte Stellen (mit der Möglichkeit die Dienstprüfung für den rechtskundigen Dienst zu absolvieren) für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Ein derartiges System der Unterstützung der Richterinnen und Richter durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich beim Bundesverwaltungsgericht wie auch am Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof überaus bewährt.

## **IV. GERICHTSORGANISATION**

### **Justizverwaltung**

Das Verwaltungsgericht Wien kann im Bereich der Verwaltung des Gerichtes nur sehr begrenzt eigenständige Entscheidungen treffen, da das Gericht in organisatorischer Hinsicht nur zum Teil selbstständig ist und über kein eigenes Budget verfügt. Das Budget des Verwaltungsgerichtes Wien wird im Voranschlag des Gemeinderates nicht gesondert ausgewiesen, sondern ist in der „Geschäftsgruppe 0“ der Magistratsdirektion enthalten. Es wäre im Sinne der Erhöhung der Transparenz dringend erforderlich, dass das Budget (Geld- und Sachmittel) von der Finanzverwaltung eigens ausgewiesen würde. Einerseits könnten dann die finanzielle Ausstattung sowie die Wertigkeit des Rechtsschutzes übersichtlich nachvollzogen werden, andererseits würde das Verwaltungsgericht Wien dem Wiener Landtag Rechenschaft über die beanspruchten finanziellen Mittel ablegen.

Die Aufgaben der (monokratischen) Justizverwaltung hat der Organisationsgesetzgeber sowohl dem Präsidenten als auch dem Magistrat der Stadt Wien zur Besorgung zugewiesen. Zwar hat der Landesgesetzgeber im Berichtszeitraum die Richterinnen und Richter sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger dem Präsidenten als Dienstbehörde unterstellt (§ 4a VGW-DRG), jedoch ist für das Kanzleipersonal immer noch der Magistrat der Stadt Wien die Dienstbehörde. In konsequenter Sicherstellung der gerichtlichen Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien sollte der Präsident auch Dienstbehörde für das Verwaltungspersonal sein. Beim Bundesverwaltungsgericht fungiert beispielsweise ausschließlich der Präsident als Dienstbehörde.

Hervorzuheben ist, dass die Ausschreibung der offenen Richterinnen- und Richterdienstposten gemäß § 3 Abs. 2 VGWG ausschließlich vom Amt der Landesregierung erfolgt. Da die Funktion des Amtes der Landesregierung in Wien gemäß Art. 108 B-VG dem Magistrat zukommt, führt dies zu einem die Unabhängigkeit des Gerichtes beeinträchtigenden Einflussbereich des Magistrates, der gleichzeitig vom Verwaltungsgericht Wien kontrolliert wird. So wurden etwa zwei

seit 01.01.2014 vakante Richterinnen- und Richterdienstposten erst mit 01.09.2015 besetzt. Angeregt wird daher eine Novellierung des Organisationsgesetzes dahingehend, dass der Präsident für Ausschreibungen vakanter Dienstposten zuständig ist, wie dies beim Bundesverwaltungsgericht und anderen Landesverwaltungsgerichten (Steiermark, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland und Tirol) der Fall ist.

### **Arbeitsorganisation**

Mit Wirksamkeit vom 01.09.2016 wurde den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ als neues Arbeitsgebiet vom Landesgesetzgeber überantwortet. Die letzten vier Monate des Berichtsjahres erweisen sich als zu kurz, um – abgesehen von den bloß statistischen Daten (331 eingelangte Rechtssachen, davon drei Vorstellungen; 193 Rechtssachen wurden erledigt) – valide Aussagen über die Auswirkungen dieser Novelle treffen zu können.

Im Hinblick auf das Auslaufen des Projektes (mit Ende 2017), Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften im Rahmen eines Verwaltungspraktikums (für die maximale Dauer von zwölf Monaten) gemäß §§ 49a, 49b und 49c Wr. VBO anzustellen, wird vom Verwaltungsgericht Wien angestrebt, sämtliche Praktikantinnen- und Praktikantenposten in dauerhafte Stellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umzuwandeln, mit der Möglichkeit, die juristische Dienstprüfung abzulegen. Derzeit müssen die Praktikantinnen und Praktikanten nach spätestens zwölf Monaten das Verwaltungsgericht Wien verlassen, was sehr ineffizient ist, da sie in diesem Stadium sehr gut ausgebildet sind und die Richterinnen und Richter angemessen unterstützen können.

### **Elektronische Aktenverwaltung**

In Anbetracht der Bestrebung, den Elektronischen Akt (ELAK) im ganzen Magistrat der Stadt Wien einzuführen sowie der Schaffung einer echten Schnittstelle zwischen

dem gerichtsinternen elektronischen Aktenverwaltungssystem „Jura“ und ELAK, wurden im Berichtsjahr erste Schritte zur elektronischen Aktenübermittlung durch die belangten Behörden an das Verwaltungsgericht Wien gesetzt. Mit der MA 63 und der MA 37 wurde ein Testbetrieb dahingehend aufgenommen, wonach dem Verwaltungsgericht Wien mittels E-Mail der Bescheid, die Beschwerde und das Vorlageschreiben sowie ein Zugangscode für einen lesenden Zugriff auf den elektronischen Akt übermittelt werden.

Komplikationen traten dabei insbesondere im Zusammenhang mit der Vollständigkeit der erstellten PDF-Dokumentation aus dem ELAK (insbesondere fehlen die Rückscheine, welche für die Feststellung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde essentiell sind) sowie der zum Teil nicht eindeutigen und uneinheitlichen Benennung von Schriftstücken auf. Des Weiteren war das Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr mit dem Problem konfrontiert, dass der elektronische Akt von den belangten Behörden nach der Aktenvorlage ohne Verständigung erweitert wurde.

Da nach derzeitiger Gesetzeslage der authentische Akt beim Verwaltungsgericht Wien der Papierakt ist, obliegt es der belangten Behörde, den Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien dergestalt vorzulegen, dass dieser mit dem authentischen Papierakt des Verwaltungsgerichtes Wien kompatibel ist. Wird der verwaltungsbehördliche Akt nicht vollständig vorgelegt, wäre das Verwaltungsgericht Wien gezwungen, allein aufgrund des Beschwerdevorbringens zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat elektronisch nicht nur mit dem Land Wien, sondern auch mit Bundesbehörden sowie dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof zu kommunizieren. Dass eine geplante Schnittstelle somit auch mit dem Bundes-ELAK kompatibel zu sein hat, stellt einen weiteren bei der Programmierung zu beachtenden Umstand dar.

Bedauerlicherweise war das Verwaltungsgericht Wien im Berichtszeitraum kaum in Projekt- bzw. Steuerungsgruppen des Landes Wien zur Implementierung des ELAKs eingebunden, was aber unbedingt notwendig wäre. Außerdem ist eine eigene

Rechtsgrundlage für die elektronische Aktenführung zu schaffen, da § 53 GOM<sup>2</sup> für das Verwaltungsgericht Wien nicht bindend ist.

Überdies müsste Vorsorge für die tagtägliche elektronische Aktenmanipulation getroffen werden, wofür die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel unerlässlich erscheint. Zum einen müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit adäquaten Bildschirmarbeitsplätzen ausgestattet werden (was zumindest einen zusätzlichen Bildschirm zum Aktenstudium erfordert), zum anderen braucht es auch die Bereitstellung der infrastrukturellen Notwendigkeiten zur Ermöglichung der Akteneinsicht einerseits in den Geschäftsabteilungen und andererseits in den Verhandlungssälen.

## **V. GESCHÄFTSGANG**

### **Eingang an Rechtssachen**

Im Berichtszeitraum wurden beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 15.995 Verfahren neu anhängig gemacht, hinzu traten 7.535 offene Rechtssachen aus dem Jahr 2015, die mit 01.01.2016 zur Erledigung anstanden. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 23.530 anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr.

Vergleicht man nun die Gesamtbelastung an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr (23.530) mit der Gesamtbelastung an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien im Jahr 2015 (23.820), so änderte sich diese kaum.

### **Verfahren gegliedert nach Protokollgruppen**

Die nachfolgende Aufgliederung des Rechtssacheneinganges 2016 wurde nach den in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen (im Detail

---

<sup>2</sup> Geschäftsordnung des Magistrates der Stadt Wien.

dazu siehe auch unter Punkt XVII.) und erfolgt von den höchsten zu den niedrigsten Fallzahlen.

Die im Anhang angeführte Protokollgruppe 061 „Strafsachen Abgabenrecht“ wird hier nicht extra angeführt, da es sich bei dieser um eine solche handelt, die nur während einer gewissen Umstellungszeit für Abtretungen relevant war. Die Protokollgruppe 142 „Wiener Wohnbauförderungsgesetz – Administrativsachen“ wird hier ebenfalls nicht extra angeführt, da diese ab 01.01.2014 in der Protokollgruppe 241 „Gesundheit und Soziales“ (Landesrechtspflegerinnen- und Landesrechtspflegersache) aufgegangen ist.

Die Vergleichswerte zum Tätigkeitsbericht 2015 wurden in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Rechtssachen gesetzt; die Kennzeichnung durch Pfeile (rot: mehr; grün: weniger) erfolgt nur, wenn der Unterschied zum Berichtsjahr 2015 mehr als 10 % beträgt.

### 1. Verwaltungsstrafverfahren

031 „Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht“: 2.515 (2.480)

041 „Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht“: 1.235 (1.307)

002 „Glücksspielrecht“: 1.224 (222)<sup>3</sup> ↑

032 „Ruhender Verkehr“: 962 (1.233) ↓

001 „Strafsachen-Mix“: 850 (1.139) ↓

021 „Gewerberecht“: 753 (777)

011 „Baurecht“: 377 (494) ↓

022 „Lebensmittelrecht“: 303 (309)

042 „Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht“: 212 (246) ↓

051 „Fremdenrecht“: 104 (141) ↓

### 2. Administrativverfahren

141 „Sozialhilferecht“: 1.515 (1.649)<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Dieser massive Anstieg resultiert aus einer behaupteten Verfassungswidrigkeit des österreichischen Glücksspielmonopols, siehe dazu auch unten im Kapitel XI „Verfahren“.

- 151 „Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht“: 1.382 (1.142) 
- 171 „Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtl. Bediensteten“: 771 (575)<sup>5</sup> 
- 111 „Baurecht“: 470 (377) 
- 101 „Administrativsachen Mix“: 449 (356) 
- 162 „Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe“: 400 (442)
- 103 „Sicherheitsverwaltung“: 251 (232)
- 131 „Führerscheinrecht“: 219 (287) 
- 123 „Vergaberecht“: 179 (148) 
- 102 „Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden“: 122 (143) 
- 122 „Anlagenrecht“: 87 (89)
- 172 „Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe“: 10 (10)

### 3. Landesrechtspflegerinnen- und Landesrechtspflegersachen

- 251 „Innere Verwaltung“: 522 (747)   
davon 114 (202) Richterinnen- und Richtersachen<sup>6</sup> 
- 211 „Recht der Technik“: 420 (394)  
davon 141 (113) Richterinnen- und Richtersachen 
- 242 „Mindestsicherung“: 331 - NEU<sup>7</sup>  
davon 7 Richterinnen- und Richtersachen
- 241 „Gesundheit und Soziales“: 159 (229)   
davon 14 (31) Richterinnen- und Richtersachen 
- 221 „Recht der Wirtschaft“: 154 (158)  
davon 61 (47) Richterinnen- und Richtersache 
- 231 „Umwelt- und Landeskulturrecht“: 14 (26)   
davon 2 (6) Richterinnen- und Richtersachen 

<sup>4</sup> Hierbei ist zu beachten, dass ein Teil der Sozialrechtshilfesachen seit 01.09.2016 von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern geführt wird, womit sich eine Gesamtbelastung (inkl. PG 242) von 1.846 Rechtssachen ergibt.

<sup>5</sup> Der exorbitante Anstieg ist auf das bereits 2015 einsetzende und sich im Berichtszeitraum fortsetzende Anhängigwerden von „Massenverfahren“ zum Thema Vordienstzeitenanrechnung zurückzuführen.

<sup>6</sup> Die Richterinnen- und Richtersachen bestehen aus Ansichziehungen, Vorstellungen sowie anderen in der Geschäftsverteilung definierten „Annexsachen“ (etwa Revisionen, Rechtssachen im zweiten Rechtsgang, Entscheidungsbeschwerden, ...).

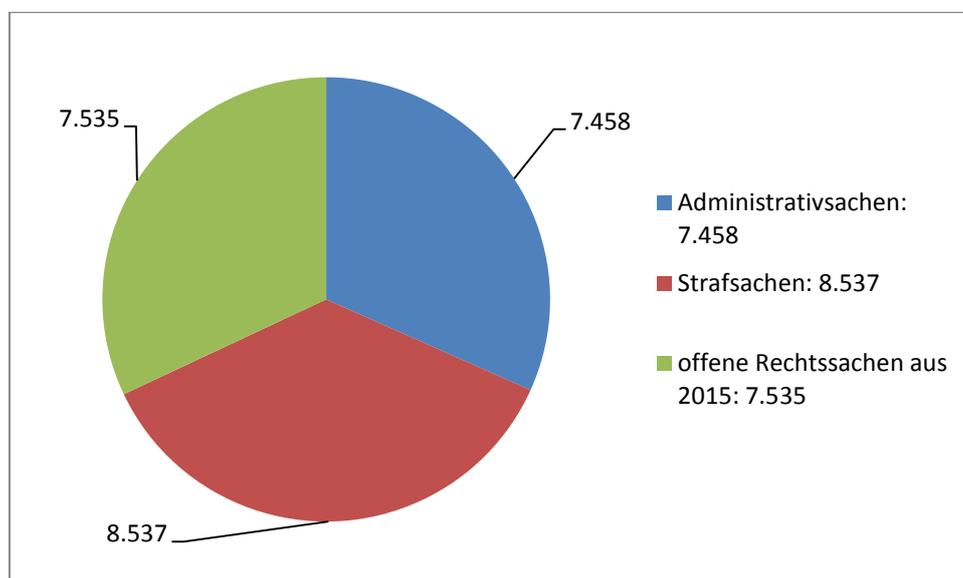
<sup>7</sup> Diese Protokollgruppe besteht seit 01.09.2016, da durch den Organisationsgesetzgeber mit diesem Datum Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die eigenständige Führung bestimmter Verfahren im Bereich der Wiener Mindestsicherung übertragen wurde.

## Entwicklung der Arbeitsbelastung

Von den insgesamt 15.995 neu angefallenen Rechtssachen entfielen ca. 53% (8.537) auf Strafverfahren und ca. 47% (7.458) auf Administrativverfahren.

Im Vergleich zum Jahr 2015 änderte sich die Relation von Strafverfahren zu Administrativverfahren kaum.

Diagramm: Neuer Akteneingang 2016 (Straf- und Administrativsachen, insgesamt 15.995) und offene Rechtssachen aus 2015 (7.535)



Die den Richterinnen und Richtern zugewiesenen Verfahren gliedern sich in 8.517 Strafverfahren und 5.980 Administrativverfahren; das ergibt 14.497 Rechtssachen zuzüglich 237 Vorstellungsverfahren<sup>8</sup>.

Bei den den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zugewiesenen Verfahren handelte es sich um 1.261 Administrativverfahren. Während diesen im Jahr 2015 noch die eigenständige Führung von insgesamt 2.781 Verfahren oblag, waren es im Berichtszeitraum folglich um 1.520 weniger.

<sup>8</sup> Darin enthalten auch 20 Vorstellungen in Verwaltungsstrafsachen, die im Jänner des Berichtsjahres eintrafen.

Der Stand an offenen Rechtssachen per 31.12.2016 beträgt 8.724.

Im Vergleich zum Jahr 2015, wo 7.535 Rechtssachen mit Jahresende offen blieben, bedeutet das einen Anstieg der offenen Verfahren von 7.535 auf 8.724 offene Verfahren im Jahr 2016.

### **Anzahl der Erledigungen**

Es wurden insgesamt 14.806 Rechtssachen erledigt: Von Richterinnen und Richtern 13.644 (inklusive 331 Vorstellungserledigungen) und von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern 1.162 Rechtssachen. Der massive Rückgang bei den Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegererledigungen von 3.563 im Jahr 2015 auf 1.162 im Berichtsjahr ergibt sich vor allem daraus, dass diese nach der einschlägigen Verfassungsgerichtshofjudikatur keine Verwaltungsstrafverfahren mehr eigenständig führen dürfen (vgl. VfGH 03.03.2015, G 181/2014 u.a.).

Im Vergleich zum Jahr 2015, in welchem 16.285 Rechtssachen erledigt wurden, bedeutet das einen Rückgang von 1.479 auf 14.806 Erledigungen im Jahr 2015. Dem signifikanten Rückgang an Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegererledigungen im Berichtszeitraum um 2.401 Rechtssachen stand folglich eine Zunahme der Erledigungen von Richterinnen und Richtern um 922 Rechtssachen gegenüber.

Der gravierende Rückgang der Erledigungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern führte auch zum Anstieg der offenen Verfahren um 16 % (von 7.535 im Jahr 2015 auf 8.724 im Jahr 2016). Ein derartiger Anstieg der offenen Rechtssachen ist als Alarmsignal zu werten. Das Land Wien ist aufgerufen, dem Verwaltungsgericht Wien das erforderliche Personal gemäß § 2 VGWG zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls im Folgeberichtszeitraum unweigerlich mehr Fristsetzungsanträge und Verjährungen in Verwaltungsstrafsachen zu gewärtigen sein werden.

## Art der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden beim Verwaltungsgericht Wien 7.735 Strafverfahren und 7.071 Administrativverfahren von Richterinnen bzw. Richtern und Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegern erledigt, somit insgesamt 14.806 Rechtssachen.

Diagramm:

Verwaltungsstrafverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart

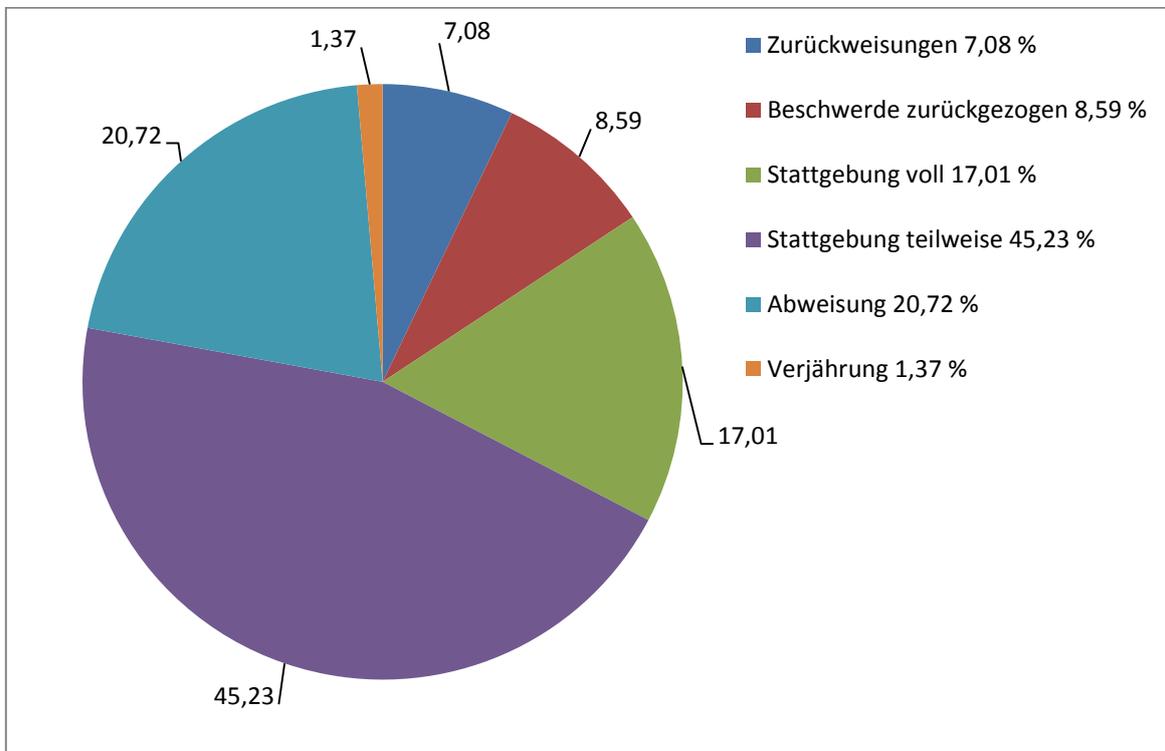
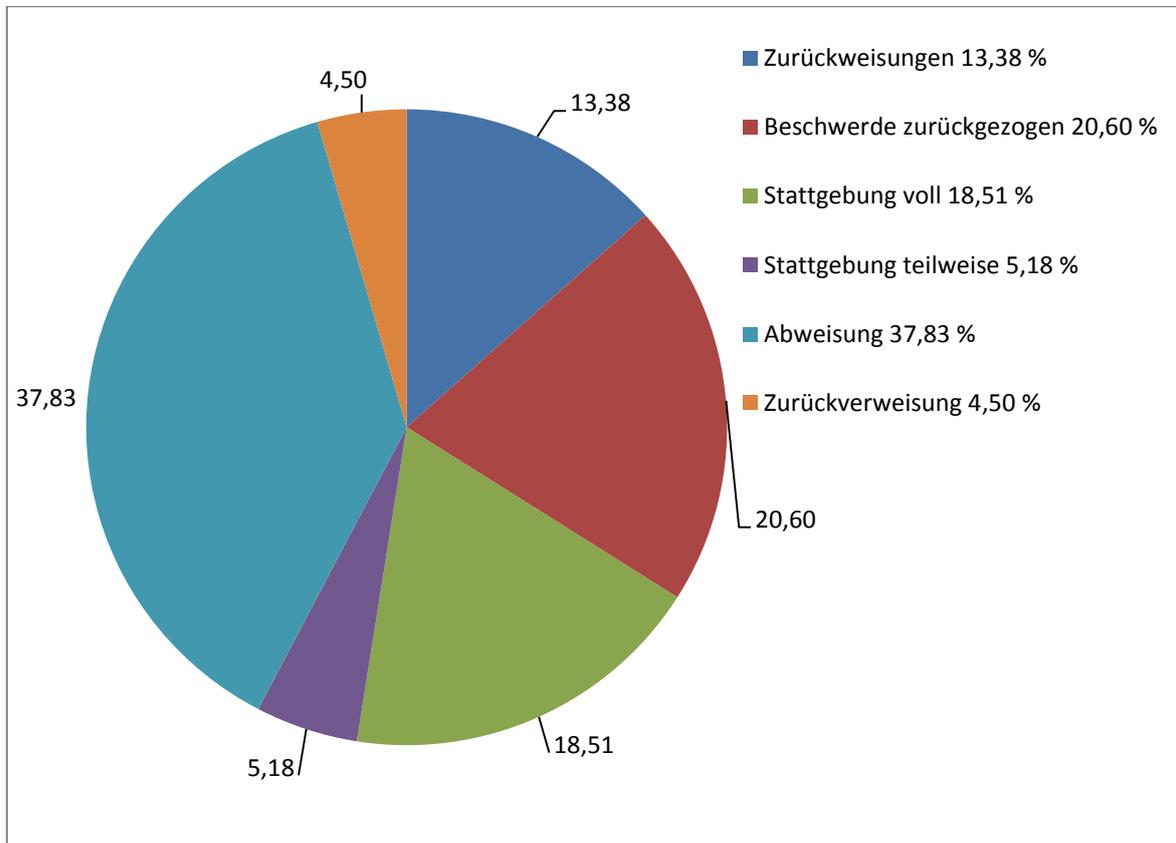


Diagramm:

Administrativverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart



### Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger

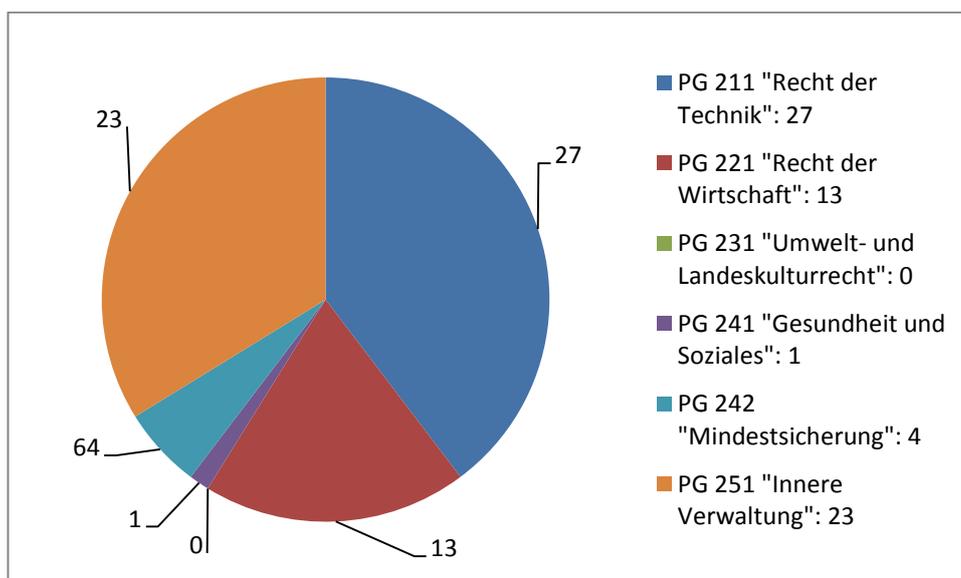
Auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entfielen 1.261 Rechtssachen des Eingangs. Hinzu traten 438 offene Verfahren aus dem Jahr 2015, die mit 01.01.2016 zur Erledigung anstanden<sup>9</sup>. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 1.699 anhängigen Verfahren im Berichtsjahr, wobei 1.162 Rechtssachen erledigt wurden. Abzüglich der Ansichziehungen waren mit 31.12.2016 also noch 469 Rechtssachen offen.

<sup>9</sup> Von den im Tätigkeitsbericht 2015 mit 31.12.2015 ausgewiesenen offenen 709 Verfahren, sind 271 Rechtssachen des Verwaltungsstrafverfahrens abzuführen, welche durch die neue Rechtslage mit 01.01.2016 auf Richterinnen und Richter protokolliert wurden.

Es wurden insgesamt 237 Vorstellungen gegen Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an die jeweils zuständige Richterin bzw. den jeweils zuständigen Richter eingebracht, also zu 20,40 % aller Entscheidungen. Die in diesen Fällen folgende richterliche Entscheidung führte für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zu 11 % zu einer positiven Erledigung und zu 89 % zu einer negativen.

Eine Aufgliederung zeigt, dass die Anfechtungshäufigkeit von Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger je nach Materie variiert (z.B. 37 % im Bereich 211 „Recht der Technik“ im Unterschied zu 7 % im Bereich 241 „Gesundheit und Soziales“). Die nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter haben sich insgesamt 68 Rechtssachen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Entscheidung vorbehalten oder an sich gezogen (§ 4 Abs. 5 VGWG).

Diagramm: Ansiehziehungen von 68 Rechtssachen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch Richterinnen und Richter gegliedert nach Protokollgruppen



## **Verfahrenshilfe**

Im Berichtsjahr wurden 122 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien gestellt (§ 40 VwGVG). In 98 Fällen wurde der Antrag zurück- oder abgewiesen und in drei Fällen wurde die Verfahrenshilfe bewilligt. Zum Ende des Berichtsjahres war noch über zehn Anträge zu entscheiden und die restlichen elf Fälle wurden einer anderen Erledigung unterzogen (z.B. aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde oder einer Abtretung).

## **Anzahl der öffentlichen mündlichen Verhandlungen**

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 6.417 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, davon 78 Senatsverhandlungen und 6.339 Einzelverhandlungen.

Dies bedeutet einen Rückgang von etwa 800 Verhandlungen im Vergleich zum Jahr 2015, in dem 7.285 Mal verhandelt wurde.

Dieser Rückgang ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Verwaltungsstrafsachen im Berichtsjahr nicht mehr eigenständig judizieren durften.

## **Verfahrensdauer**

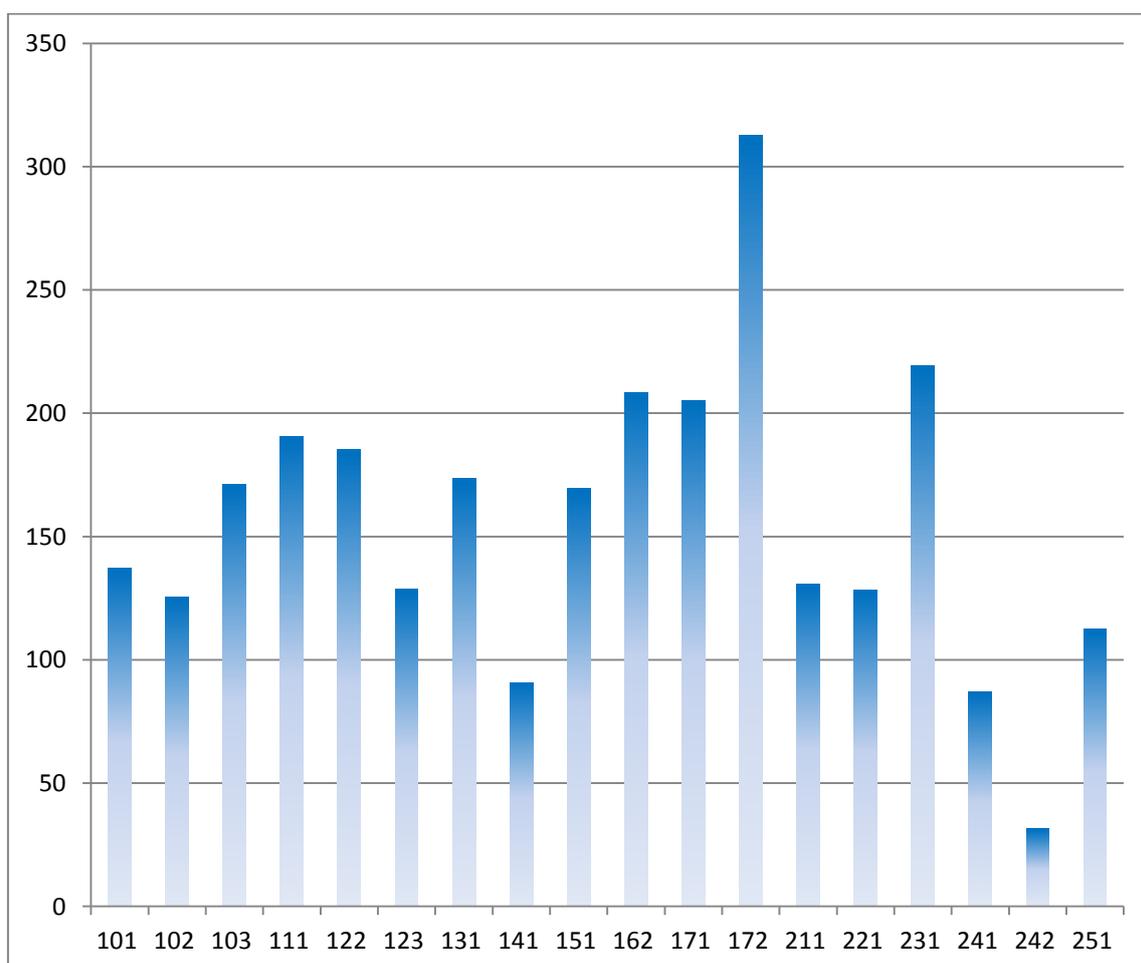
Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller im Berichtsjahr erledigten Verfahren beträgt über alle Protokollgruppen gerechnet rund 170 Tage. Die kürzeste Verfahrensdauer gab es bei der Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegermaterie 241 „Gesundheit und Soziales“ mit rund 87 Tagen<sup>10</sup>, bei Richterinnen- und Richtermaterien in der Protokollgruppe 032 „Ruhender Verkehr“ mit rund 102 Tagen unter den Strafverfahren. Bei den Strafverfahren hat die Protokollgruppe 042 „Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht“ mit 283 Tagen die längste

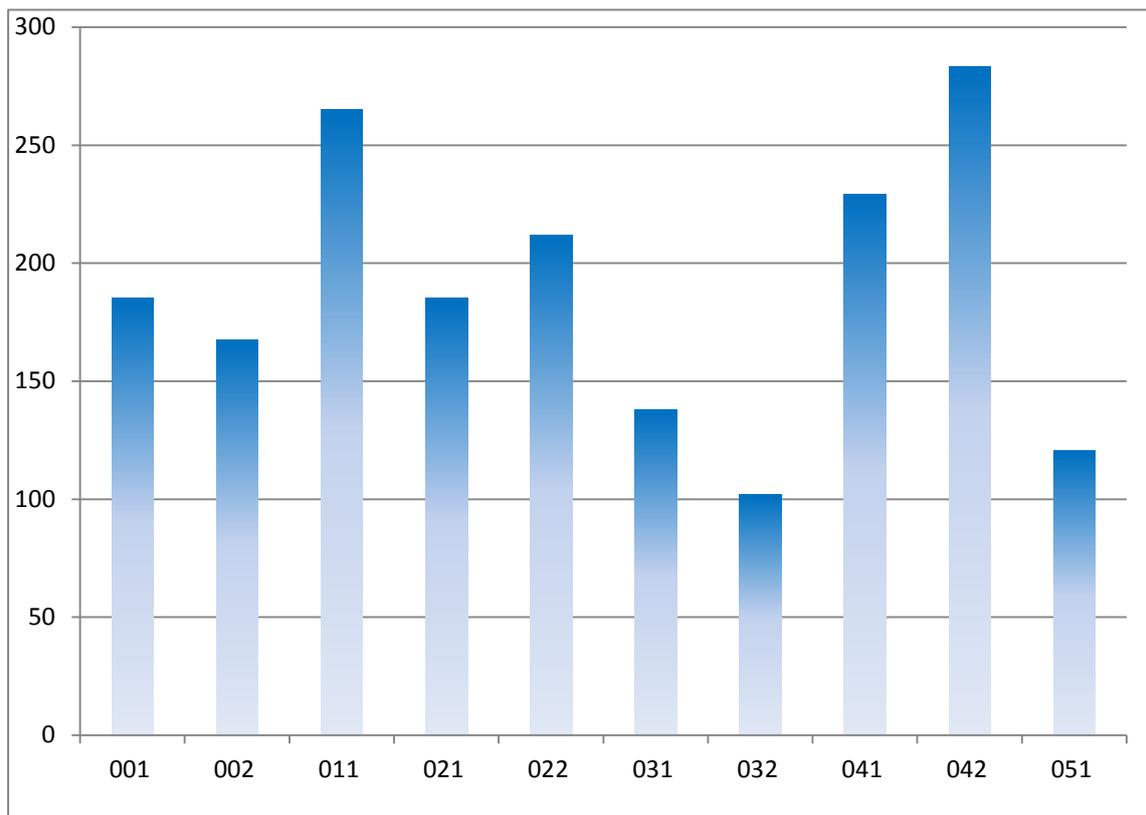
---

<sup>10</sup> Die PG 242 bleibt aufgrund des nicht repräsentativen Zeitraumes außer Betracht.

Verfahrensdauer. Die längste Verfahrensdauer unter den Administrativverfahren war in der Protokollgruppe 172 „Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe“ mit rund 313 Tagen zu verorten und die kürzeste in der Protokollgruppe 141 „Sozialhilferecht“ mit rund 91 Tagen.

Diagramme: Durchschnittliche Verfahrensdauer in den einzelnen Protokollgruppen in Tagen unterteilt in Administrativverfahren und Verwaltungsstrafverfahren.





## VI. BESCHWERDEN/REVISIONEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS

Gegen ein Erkenntnis und grundsätzlich auch gegen einen Beschluss einer Richterin oder eines Richters kann eine ordentliche Revision – soweit diese im Erkenntnis oder Beschluss zugelassen wurde – oder ansonsten eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (nach Vorbild des Revisionsmodells der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Weiters kann zusätzlich oder wahlweise zur Revision eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts wurden im Berichtsjahr insgesamt 974 Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien bekämpft<sup>11</sup>. Im Vergleich zu 2015 (475) ist dies mehr als eine Verdopplung. Gemessen an der Zahl der durch Richterinnen und Richter erledigten Rechtssachen (13.644) ergibt dies eine

<sup>11</sup> 385 davon entfallen ausschließlich auf die Protokollgruppe 002 (Glücksspiel).

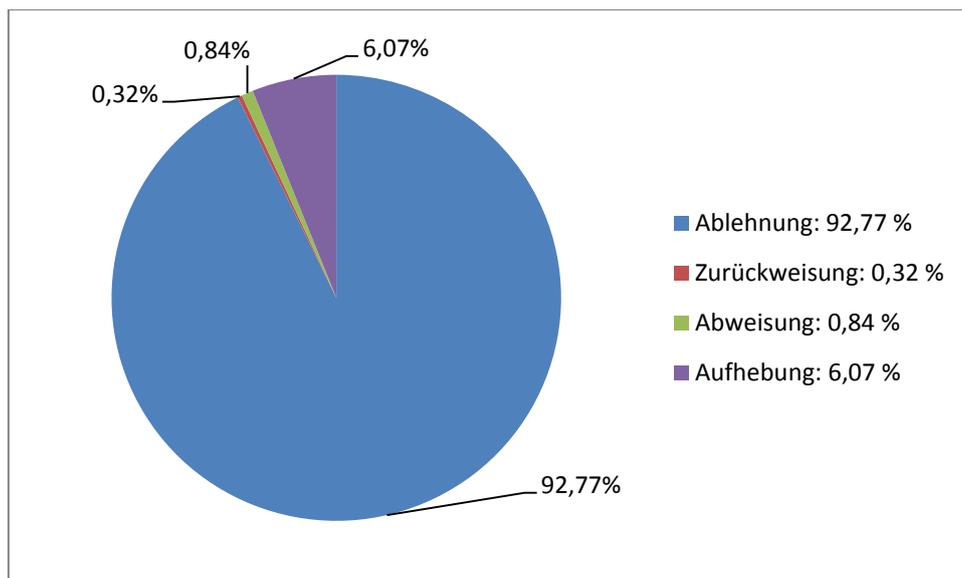
Anfechtungsquote von 7,1 %. Da Revisionen beim Verwaltungsgericht einzubringen sind, erhöhte sich durch die beträchtliche Zunahme an eingebrachten Rechtsmitteln auch der manipulative Aufwand für die betroffenen Richterinnen und Richter.

### **Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof**

Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Berichtsjahr 450 Beschwerden (3,3 % der Erledigungen durch Richterinnen und Richter) anhängig gemacht<sup>12</sup>, von denen 137 Beschwerdeverfahren zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Im Vorjahr wurden 93 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2016 313 Beschwerdeverfahren aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: Dabei wurde in 291 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in zwei Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen, in 19 Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben, ein Entscheidungsbeschwerdeverfahren wurde eingestellt und zwei Entscheidungsbeschwerden zurückgewiesen.

Diagramm: Erledigungsart der Beschwerden durch den Verfassungsgerichtshof in Prozenten:



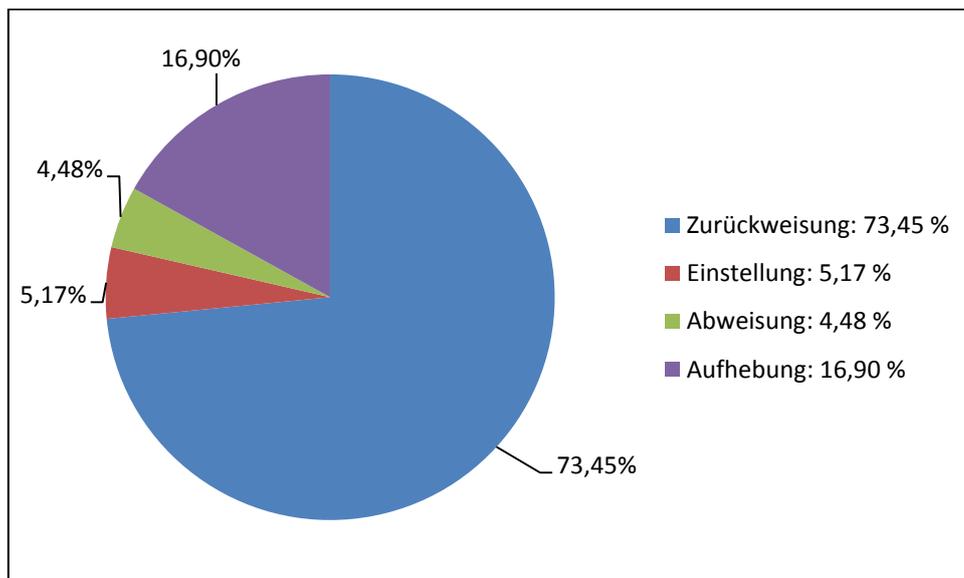
<sup>12</sup> 285 davon entfallen ausschließlich auf die Protokollgruppe 002 (Glücksspiel).

## Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Von den im Berichtsjahr anhängig gemachten 524 Revisionen<sup>13</sup> (3,8 der Erledigungen durch Richterinnen und Richter), davon 94 ordentliche Revisionen und 430 außerordentliche Revisionen, waren am Ende des Berichtsjahres noch 234 offen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2016 290 Revisionen aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: In 13 Fällen erfolgte eine Abweisung, in 49 eine Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien, in 15 eine Einstellung und in 213 Fällen eine Zurückweisung.

Diagramm: Erledigungsart der Revisionen durch den Verwaltungsgerichtshof in Prozentsätzen



## Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2016 wurden 26 Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt. Im Verhältnis zur Gesamtbelastung von 23.530 anhängigen Rechtssachen im Berichtsjahr bedeutet das einen Prozentsatz von 0,11 %.

<sup>13</sup> 100 davon entfallen ausschließlich auf die Protokollgruppe 002 (Glücksspiel).

## **VII. ANFRAGEN DER VOLKSANWALTSCHAFT**

Im Berichtsjahr waren sieben Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten; im Vergleich dazu waren es 2015 sechs Anfragen.

## **VIII. TÄTIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG**

Im Berichtsjahr wurden fünf Sitzungen der Vollversammlung abgehalten (§ 13 VGWG).

Die erste Sitzung des Jahres wurde vom Präsidenten gemäß § 13 Abs. 3 VGWG für den 18.01.2016 einberufen.

In der Sitzung vom 18.03.2016 wurde vom Präsidenten der Entwurf des Tätigkeitsberichtes 2015 des Verwaltungsgerichtes Wien der Vollversammlung vorgelegt (§ 60 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes Wien). Nach eingehender Beratung und Diskussion wurde die Vollversammlung auf 30.03.2016 vertagt. Nach Einarbeitung einiger Änderungsvorschläge wurde der Tätigkeitsbericht in der Sitzung vom 29.04.2016 von den Mitgliedern der Vollversammlung beschlossen.

In der letzten Sitzung des Jahres am 12.12.2016 wurde aufgrund Auslaufens der Funktionsperiode der Personalausschuss neu gewählt (§ 13 Abs. 2 Z 2 VGWG).

## **IX. TÄTIGKEIT DES PERSONALAUSSCHUSSES**

Im Berichtszeitraum hat der Personalausschuss, der aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und fünf von der Vollversammlung gewählten Richterinnen und Richtern besteht, für 27 Richterinnen und Richter eine Dienstbeurteilung gemäß § 10 VGW-DRG vorgenommen.

Einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Mitwirkung des Personalausschusses bei der Bestellung von neuen Richterinnen und Richtern gemäß Art. 134 Abs. 2 B-VG. Entsprechend dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hat die Wiener Landesregierung im Berichtsjahr zweimal (im Jänner und im Dezember) Dreivorschläge für die Ernennung von insgesamt vier neuen Richterinnen und Richtern eingeholt.

Dem Personalausschuss wurden alle Bewerbungsunterlagen und eine vom Amt der Wiener Landesregierung bereits vorgenommene Reihung übermittelt (§ 3 Abs. 4 VGWG). Der Personalausschuss hat nach entsprechender eigenständiger Vorauswahl anhand aller Bewerbungsunterlagen die bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt und diese – ähnlich der Praxis am Verwaltungsgerichtshof – zu Gesprächen mit den einzelnen Ausschussmitgliedern eingeladen, in denen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Verwaltungsrichterin bzw. des Verwaltungsrichters eingehend geprüft wurde. Der Personalausschuss einigte sich aufgrund der beiden Anfragen des Amtes der Wiener Landesregierung auf jeweils zwei Dreivorschläge, die fristgerecht dem Amt der Landesregierung übermittelt wurden, wobei allerdings aufgrund der Vielzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nicht alle diese Bewerberinnen und Bewerber in einen der Dreivorschläge aufgenommen werden konnten.

Erfreulicherweise hat die Wiener Landesregierung nunmehr sowohl bei den beiden per 01.04.2016 als auch bei den mit 01.03.2017 vorgenommenen Ernennungen rasch gehandelt. Zum Zug gekommen sind jeweils Bewerberinnen bzw. Bewerber aus den vom Verwaltungsgericht Wien erstatteten Dreivorschlägen.

## **X. TÄTIGKEIT DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSAUSSCHUSSES**

Nach den Vorgaben von § 18 Abs. 4 VGWG ist der Geschäftsverteilungsausschuss verpflichtet, für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der den Richterinnen und Richtern zuzuweisenden Verfahren zu sorgen. Bereits während der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wurde ein System zur Bewertung des Aufwandes und des Schwierigkeitsgrades der Verfahren entwickelt, um auf diese

Weise einerseits den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und andererseits auch eine Spezialisierung zu ermöglichen. Nur durch dieses System, welches auf einem allgemeinen Konsens beruhte, war es möglich, hohe Erledigungszahlen mit gleichbleibender hoher Qualität zu erreichen.

Dieses System wurde bei Einrichtung des Verwaltungsgerichtes Wien den neuen Anforderungen angepasst und fortgeschrieben. Im Berichtsjahr wurden insgesamt neun Sitzungen abgehalten und 21 Umlaufbeschlüsse wegen notwendig gewordener Änderungen der Geschäftsverteilung (u.a. wegen Veränderungen im Personalstand und wesentlicher Überlastung von bestimmten Mitgliedern) getroffen, um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richterinnen und Richter bzw. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erreichen (vgl. § 18 VGWG). Zudem wurde die Geschäftsverteilung für 2017 beschlossen.

## **XI. VERFAHREN**

### **Säumnisbeschwerdeverfahren**

Weiterhin ist festzuhalten, dass Verwaltungsbehörden insbesondere in Verfahren des Staatsbürgerschaftsrechts (von allen eingelangten Beschwerden in dieser Materie waren 67 % Säumnisbeschwerden [in absoluten Zahlen 117 Rechtssachen] und nur 33 % Bescheidbeschwerden [in absoluten Zahlen 58 Rechtssachen]<sup>14</sup>) die vorgesehenen gesetzlichen Entscheidungsfristen nicht einhalten. Nach einlangender Säumnisbeschwerde wird die statuierte dreimonatige Frist zur Nachholung des Bescheides (§ 16 Abs. 1 VwGVG) durch die Verwaltungsbehörde regelmäßig nicht genutzt, sondern die Rechtssache sofort dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt, womit die Delegation der Entscheidung evident ist. In Säumnisbeschwerdeverfahren, die von der Bundesverfassung als Ausnahmefall konzipiert sind, ist das Verwaltungsgericht Wien gehalten, ein aufwändiges Ermittlungsverfahren zu führen, womit die Ressourcenbelastung von der Verwaltung auf das Verwaltungsgericht

---

<sup>14</sup> Im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht ist die Relation demgegenüber 97 % Bescheidbeschwerden zu nur 3 % Säumnisbeschwerden.

übertragen wird. Aus Rechtsschutzerwägungen höchst problematisch ist, dass den Rechtsschutzsuchenden auf diese Art eine Rechtsschutzinstanz genommen wird.

Folglich ist die Verwaltung (hier der Magistrat der Stadt Wien) aufgerufen, die notwendigen Strukturen in den zuständigen Dienststellen (hier in der MA 35) zu schaffen, dass zum einen Anträge innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist erledigt werden, damit es nicht in einem derart hohen Ausmaß zu Säumnisbeschwerden kommt, und dass zum anderen zumindest die dreimonatige Frist zur Nachholung des Bescheides genutzt wird und sohin der Arbeitsverlagerung auf das Verwaltungsgericht Wien ehestmöglich Einhalt geboten wird.

Schließlich bleibt zu konstatieren, dass die belangte Behörde infolge ihrer Säumigkeit kein Kostenrisiko zu gewärtigen hat, während hingegen dem Land Wien bei andauernder Untätigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien in einem Fristsetzungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sehr wohl Kosten anfielen.

### **Amtssachverständige**

Dem Verwaltungsgericht Wien sind zwar keine eigenen Amtssachverständigen beigegeben, doch besteht – unbeschadet des § 24 VGWG – gemäß § 52 Abs. 1 AVG iVm. § 17 VwGVG eine Zugriffsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtes auf jene Amtssachverständigen, die der Behörde, deren Bescheid in Beschwerde gezogen bzw. deren Säumnis bekämpft wird, zur Verfügung stehen (VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0027). Gegen die Heranziehung von Amtssachverständigen durch das Verwaltungsgericht, im Besonderen auch von Bediensteten der belangten Behörde, welche bereits im Verfahren vor der Behörde als Sachverständige tätig geworden sind, bestehen grundsätzlich keine Bedenken (VfGH 07.10.2014, E 707/2014; VwGH 14.04.2016, Ra 2015/06/0037). Amtssachverständige sind zwar in dienstlicher Hinsicht weisungsgebunden, jedoch in fachlicher Hinsicht weisungsfrei (VwGH 17.06.1993, 92/06/0228, Ra 2016/09/0046). Trotz fachlicher Weisungsfreiheit hat das Verwaltungsgericht im Einzelfall stets zu prüfen, ob ein Amtssachverständiger unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der bescheiderlassenden

Behörde ist. Vor diesem Hintergrund – sowie zur Prüfung seiner Qualifikation – muss es dem Verwaltungsgericht offen stehen, selbst die Auswahl der amtlichen Sachverständigen vorzunehmen. Dies setzt wiederum voraus, dass die Verwaltungsstellen dem Verwaltungsgericht auf Ersuchen die ihnen beigegebenen Amtssachverständigen mitteilen (VfGH 07.10.2014, E 707/2014; VwGH 20.06.2016, Ra 2016/09/0046, 22.06.2016, Ra 2016/03/0027).

Das Verwaltungsgericht Wien war im Berichtsjahr mit dem Problem konfrontiert, dass Magistratsabteilungen (insbesondere die MA 22) aus Kapazitätsgründen innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist keine amtlichen Sachverständigen zur Verfügung gestellt haben. Stehen dem Verwaltungsgericht keine amtlichen Sachverständigen zur Verfügung, so kann dieses zwar gemäß § 52 Abs. 2 AVG iVm. § 17 VwGVG auf nichtamtliche Sachverständige zurückgreifen, jedoch sind damit regelmäßig erhebliche Kosten verbunden. Abhängig vom Einzelfall werden diese den Verfahrensparteien auferlegt, womit der gesetzgeberische Gedanke eines niederschweligen Rechtsschutzes bei den Verwaltungsgerichten konterkariert wird. Dürfen die Kosten jedoch nicht auf die Parteien überwältzt werden oder sind diese bei den Parteien uneinbringlich, müssen sie von der Stadt Wien getragen werden. Jedenfalls hat das Verwaltungsgericht Wien in Vorleistung zu treten und die Honorare der nichtamtlichen Sachverständigen zu bezahlen. Für Amtssachverständige fallen hingegen keine Gebühren an, da sie ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstzeit ausüben.

Ferner wurde in der erwähnten höchstgerichtlichen Entscheidung festgehalten, dass eine Überlastung des Verwaltungsgerichtes sowie eine mangelnde Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen keine Gründe für eine Zurückverweisung sein können (VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0027). Im Ergebnis offenbart sich bei der vorherrschenden Praxis einmal mehr, dass das Verwaltungsgericht Wien einerseits höchsten Ansprüchen an effizientem und qualitativem Rechtsschutz von Seiten der Höchstgerichte ausgesetzt ist (hier: Heranziehung von Amtssachverständigen), andererseits allerdings immer mehr Verwaltungsaufgaben von den Verwaltungsbehörden nicht wahrgenommen werden und zu einem strukturellen Problem werden.

## **Verfahrenshilfe**

Mit Erkenntnis vom 25.06.2015, G 7/2015 hob der Verfassungsgerichtshof § 40 VwGVG, in dem die Bestimmungen zu den Verfahrenshilfeverteidigerinnen und -verteidigern in Verwaltungsstrafsachen geregelt sind, mit Ablauf des 31.12.2016 als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung des § 40 VwGVG durch den Verfassungsgerichtshof wurde zum Anlass genommen, die Verfahrenshilfe im Verfahren der Verwaltungsgerichte neu zu regeln (§§ 8a, 40 VwGVG) und einen den Anforderungen an den europäischen Menschenrechtsschutz entsprechenden Zustand herzustellen. Die Änderungen traten rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft (BGBl. I Nr. 24/2017).

In Zukunft ist die Gewährung von Verfahrenshilfe auch in Administrativverfahren möglich, und zwar umfänglich nicht lediglich auf die Beigabe einer Verfahrenshilfeverteidigerin bzw. eines -verteidigers beschränkt, sondern „soweit“ dies gesetzlich geboten ist (nach der verwiesenen Norm des § 64 ZPO kann zudem eine Befreiung der Entrichtung von Gerichtsgebühren, Gebühren für Zeugen, Dolmetscher, nichtamtliche Sachverständige, aber auch von notwendigen Barauslagen erfolgen). Insbesondere im Hinblick darauf, dass grundsätzlich den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die eigenständige Erledigung der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe übertragen ist (§ 25 Abs. 1 Z 5 VGWG), bleiben die Auswirkungen dieser Novelle, im Besonderen in Bezug auf eine steigende Arbeitsbelastung aufgrund vermehrter Anträge sowie einem allfälligen Anstieg an Vorstellungen gegen ab- bzw. zurückweisende Entscheidungen, abzuwarten.

## **Verfassungskonformität des Glücksspielgesetzes**

Der immens hohe Anstieg an Rechtssachen im Glücksspielrecht von 222 im Jahr 2015 auf 1.224 im Berichtsjahr<sup>15</sup> ist unter anderem auf die behauptete Verfassungswidrigkeit (als Folge der behaupteten Unionsrechtswidrigkeit) des

---

<sup>15</sup> Siehe dazu oben das Kapitel V „Geschäftsgang“.

österreichischen Glücksspielgesetzes im Berichtszeitraum zurückzuführen. Der Verfassungsgerichtshof fasste aufgrund der erheblichen Zahl an Beschwerden, in denen gleichartige Rechtsfragen zu lösen waren, einen Beschluss gemäß § 86a VfGG. Als Folge dürfen unter anderem nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

Mit Erkenntnis vom 15.10.2016, E 945/2016 ua. beantwortete der Verfassungsgerichtshof die kundgemachte Rechtsfrage mit dem Rechtssatz, dass die Rechtsgrundlagen für die Bestrafung wegen Übertretung der Verwaltungsstraftatbestände gemäß § 52 Glücksspielgesetz (GSpG), für die Beschlagnahme von Glücksspielautomaten, von sonstigen Eingriffsgegenständen oder von technischen Hilfsmitteln gemäß § 53 GSpG und für die Einziehung von Gegenständen, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird, gemäß § 54 GSpG, nicht gegen Unionsrecht (insbesondere Art. 56 bis 62 AEUV) verstoßen, und aus diesem Grund von vornherein keine Verletzung des Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 2 StGG wegen Inländerdiskriminierung vorliegen kann. Weiters wies der Verfassungsgerichtshof die Beschwerden, aus deren Anlass der Beschluss gemäß § 86a VfGG gefasst worden war, ab. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass – ausgehend von den sachverhältnismäßigen Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu den tatsächlichen Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen des GSpG (u.a. Auswirkungen der Werbetätigkeiten der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber) – der Verfassungsgerichtshof keine Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols bzw. der zahlenmäßigen Beschränkungen der Glücksspielkonzessionen erkennen könne.

Derzeit ist nicht ersichtlich, dass dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bzw. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022 zu einem Rückgang an einlangenden Rechtssachen in dieser Rechtsmaterie führt.

## **Zusammenarbeit mit anderen Gerichten und belangten Behörden**

Im Anschluss an die Ausführungen im letztjährigen Tätigkeitsbericht ist hierzu weiterhin festzuhalten, dass die belangten Behörden nur vereinzelt von ihrer Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung (§ 14 VwGVG) Gebrauch machen und die Verwaltungsakten bei Einlangen einer Beschwerde (teilweise mit zeitlichen Verzögerungen) dem Verwaltungsgericht Wien vorlegen.

In 108 Fällen wurde ein Vorlageantrag (§ 15 VwGVG) gegen eine Beschwerdeentscheidung der belangten Behörde gestellt. Dies betraf insbesondere die Wohnbeihilfen (MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten). Im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (MA 40), in der ebenfalls regelmäßig Beschwerdeentscheidungen getroffen werden, sind nur vereinzelt Vorlageanträge erhoben worden.

Positiv zu bewerten ist, dass einige Magistratsabteilungen, wie die MA 37, die MA 60, die MA 63, die MA 64, die MA 65, sowie ferner die Finanzpolizei, die Wiener Ärztekammer und die Wiener Rechtsanwaltskammer als belangte Behörden bzw. mitbeteiligte Parteien an den öffentlichen mündlichen Verhandlungen am Verwaltungsgericht Wien regelmäßig teilnehmen. Dies erleichtert die Sachverhaltsfeststellungen durch das Verwaltungsgericht Wien und ermöglicht die fachliche Diskussion der zu lösenden Rechtsfragen, sodass insgesamt die Verfahren zügiger erledigt werden können.

Allerdings zeigen – trotz Erwähnung im Tätigkeitsbericht des vorangegangenen Berichtszeitraumes – manche Magistratsabteilungen, wie die MA 35, kaum Präsenz bei Verhandlungen am Verwaltungsgericht Wien. Dies wirkt sich insofern negativ aus, als es im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht die Feststellung von komplexen Lebenssachverhalten erschwert. In gleicher Weise entsandte die MA 40 (Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) im laufenden Berichtsjahr selten einen Vertreter in mündliche Verhandlungen. Auch die Magistratischen Bezirksämter verzichteten in fast allen Fällen auf eine Teilnahme an Verhandlungen. Die Nichtteilnahme an

Verhandlungen in Angelegenheiten des Wiener Mindestsicherungsgesetzes verzögert in Verbindung mit der vielfach äußerst mangelhaften Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides auch die aus sozialen Gründen besonders wichtige rasche Entscheidungsfindung.

Ebenso verzichtet in Verkehrsstrafsachen und Glücksspielverfahren die belangte Behörde (z.B. Landespolizeidirektion Wien) meist schon im Vorfeld auf die Entsendung eines Vertreters, was Richterinnen und Richter mitunter in die Lage versetzt, dem Beschuldigten den Behördenstandpunkt aus dem Akteninhalt vorhalten zu müssen.

Als Novum war das Verwaltungsgericht Wien im Berichtszeitraum erstmalig mit der Vorlage geschwärzter Aktenbestandteile unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit sowie das Geheimhaltungsinteresse an personenbezogenen Daten konfrontiert. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen (VfGH 15.06.2015, UA 2/2015), wonach der kontrollierenden Einrichtung sämtliche Aktenbestandteile „unabgedeckt“ vorzulegen sind und gegenüber jener naturgemäß keine Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden kann. Möglich ist hingegen, dass belangte Behörden gemäß § 21 Abs. 2 VwGVG verlangen, bestimmte Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden zur Einsicht der verschiedenen Register gestaltet sich ebenfalls schwierig: Es wurde dem Verwaltungsgericht Wien nur ein derart beschränktes Einsichtsrecht in das Führerscheinregister gewährt, dass die Eintragungen wie etwa Entziehungen und sonstige Eintragungen nicht einsehbar sind.

Schließlich ist die mangelnde Kooperation des BVT (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) im rechtsprechenden Bereich zu monieren. So kam es im Berichtsjahr zu Beschwerdefällen nach Aberkennung der Staatsbürgerschaft, in welchen die belangte Behörde „Terrorismusverdacht“ in der Begründung angab. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde dem Verwaltungsgericht Wien die Einsicht in die zugrundeliegenden Unterlagen des BVT

jedoch unter Verweis auf die hohe Geheimhaltungsstufe verweigert.

## **XII. EVIDENZSTELLE**

Alle Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien wurden in der Evidenzstelle unter der Leitung einer Richterin im Rahmen der Justizverwaltung von einer juristischen Mitarbeiterin, einem juristischen Mitarbeiter sowie vier nicht-juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfasst, systematisch und inhaltlich aufgearbeitet sowie in einer hauseigenen Datenbank („Jura“) archiviert.

Die Haupttätigkeit der Evidenzstelle bestand in der Veröffentlichung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien. Aufgrund der personellen Ressourcen ist die Veröffentlichung aller Entscheidungen nicht möglich bzw. bei rein formalen Entscheidungen auch nicht zielführend. Daher wurden ausgewählte Entscheidungen, insbesondere solche, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, anonymisiert und ausgewertet. Diese sind im Volltext und größtenteils auch in Form von Rechtssätzen im RIS abrufbar. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 675 Entscheidungen (Volltexte) – inklusive 39 umfangreicher Entscheidungen nach dem Glücksspielgesetz mit einem durchschnittlichen Volumen von 106 Seiten – und 233 Rechtssätze ins RIS hochgeladen, damit insgesamt 908 Dokumente bereitgestellt. Weiters wurden zahlreiche ausgewählte Entscheidungen auf der Homepage des Verwaltungsgerichtes veröffentlicht.

In Summe wurden damit in den drei Jahren der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien insgesamt 3.737 Dokumente im RIS zur Verfügung gestellt.

Um die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung, dessen erste Voraussetzung ein aktueller Wissensstand ist, zu ermöglichen bzw. zu erleichtern (vgl. § 10 Abs. 3 VGWG), wurde das elektronische interne Informationssystem „Infobox“ des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien auch im Verwaltungsgericht Wien nunmehr in erweiterter Form weitergeführt. Die „Infobox“ gliederte sich im Berichtsjahr in 15 Abschnitte (Kategorien) und versorgte alle

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend mit aktuellen Informationen über bemerkenswerte Entscheidungen des VfGH, VwGH, EuGH und EGMR, über neue Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften sowie über relevante Beiträge in Fachpublikationen. Ferner wurden auch interessante Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte aufbereitet. Zudem ist das Zurverfügungstellen der vom Bundeskanzleramt versendeten „Newsletter“, der ausgegebenen Bundesgesetzblätter und der von der MA 53 erfolgten Informationen über aktuelle Kundmachungen von Landesgesetzblättern zu erwähnen, wodurch eine prompte Information aller Judizierenden über neue Gesetze und Novellen ermöglicht wird. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.865 Beiträge aller vorgenannten Rechtsquellen neu in die „Infobox“ gestellt.

Darüber hinaus können sich alle Richterinnen und Richter bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger über die interne Volltextsuche in der Datenbank „Jura“ über alle getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien informieren bzw. diese dort einsehen, was aber schon aufgrund der umfangreichen und ständig wachsenden Datenbestände das Auffinden von (auch für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erforderlichen) Informationen immer schwieriger und zeitaufwändiger macht.

In regelmäßigen Abständen übermittelte die Evidenzstelle auch ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien an die Redaktion der neu gegründeten Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG) zur Veröffentlichung.

Zu Beginn des Berichtsjahres startete das Großprojekt „online-Kommentare“ und damit die zeitgemäße Erweiterung der elektronischen Rechtsinformation. Statt der bisherigen Module RDB, LexisNexis und RIDA stehen nunmehr allen Richterinnen und Richtern bzw. Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspflegern die Module RDB Plus, LexisNexis Plus und RIDA zur Verfügung. Der große Vorteil liegt darin, dass jetzt allen Benutzerinnen und Benutzern mehr als 100 juristische Fachkommentare sowie diverse Fachbücher und –zeitschriften in jeweils aktueller Auflage unkompliziert online zur Verfügung stehen.

Aus budgetären Gründen wurden sukzessive weniger Bücher angeschafft, sodass nicht jedes Mitglied mit der notwendigen Fachliteratur ausgestattet werden konnte. Trotz des erfolgreichen Großprojektes „online-Kommentare“ steht den Mitgliedern nicht ausreichend und umfassend die notwendige Fachliteratur zur Verfügung, da aus finanziellen Gründen lediglich ein eingeschränkter Online-Zugang leistbar war. Durch diesen limitierten Umfang des Online-Zugangs können daher Bücher auch nicht ersetzt werden, zumal nicht alle Bücher online verfügbar sind, sodass dringend Handlungsbedarf vorliegt und mehr budgetäre Mittel für die Ausstattung der Mitglieder mit der notwendigen Fachliteratur in Form von Büchern und Online-Zugängen unbedingt erforderlich sind.

### **XIII. EDV**

Das Verwaltungsgericht Wien verfügt über zwei Dienstposten im Bereich der EDV („First Level Support“).

Der Schwerpunkt der EDV-Arbeiten im Berichtszeitraum lag im Ausbau der bestehenden EDV-Systeme des Verwaltungsgerichtes Wien, sowie in der Einführung von Neuerungen und Verbesserungen, insbesondere:

- Anpassungen im „Jura“, insbesondere die Erweiterung der Auswertungen, Verbesserungen bei der Volltextsuche, Einführung einer Zustellhistorie, sowie diverse Fehlerbehebungen gemeinsam mit einem externen Softwareunternehmen.
- Weiterer Ausbau der Sprachsoftware auf 42 Richterinnen und Richter bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, sowie Beschaffung der Version 14 auch für bestehende User.
- Test der neuen Windows-10-Rechner für die flächendeckende Einführung von Windows-10-PCs für das Verwaltungsgericht Wien.
- Bearbeitung der Homepage des Verwaltungsgerichtes Wien sowie Veröffentlichung von Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Evidenz.
- Ablöse der alten Kopiergeräte durch neue Multifunktionsgeräte der MA 14.

- Einrichtung einer Cloud-Lösung zur sicheren Übermittlung von Beweismitteln von Externen an das Verwaltungsgericht Wien.
- Neustrukturierung von Abläufen in der Organisation und Bestellung gemeinsam mit der Controllingstelle.

Es wurden insgesamt 54 personelle Änderungen im Jahr 2016 EDV-mäßig umgesetzt (exklusive interner Änderungen).

Im Berichtsjahr wurden 3.348 Serviceanfragen registriert, was eine etwa gleichbleibende Anzahl von Anfragen gegenüber dem Jahr 2014 darstellt (2015 waren es 3720 Serviceanfragen).

#### **XIV. FORTBILDUNG UND INTERNATIONALE KONTAKTE**

##### **Fortbildung**

Das von der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte gemeinsam mit der Johannes-Kepler-Universität Linz in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien angebotene Programm „Weiterbildung und Wissensaktualisierung für Verwaltungsrichter/-innen“, welches Seminare, Workshops und Updates mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten anbot, wurde von den Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichtes Wien genutzt.

Ferner besteht eine Kooperation des Verwaltungsgerichtes Wien mit dem Oberlandesgericht Wien, im Zuge dessen die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien auch Veranstaltungen im Justizbildungszentrum Schwechat besuchen können.

Viele Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien haben an der jährlichen Fachtagung der Verwaltungsrichter-Vereinigung, diesmal zum Thema „Contemporary judgement writing“, in St. Pölten teilgenommen. Ziel dieser

Veranstaltung war es, die Anforderungen an eine zeitgemäße richterliche Tätigkeit zu formulieren und Herausforderungen zu benennen.

Wie bereits in den letzten Jahren nahmen die Mitglieder an den Fortbildungen zumeist zur Gänze auf eigene Kosten teil, da kein adäquates Fortbildungsbudget zur Verfügung stand und dies bei weitem nicht ausreichend ist, die entsprechende regelmäßige fachliche Fortbildung aller Mitglieder zu gewährleisten. Gefordert wird nach dem Vorbild anderer Landesverwaltungsgerichte ein Fortbildungsbudget von zumindest EUR 1.000,- pro Mitglied und Jahr.

### **Internationale Kontakte**

Auch im Berichtsjahr nahmen zahlreiche Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien an Seminaren und Konferenzen im Ausland teil, die Kostentragung erfolgte jeweils durch die Richterinnen und Richter selbst.

Im Rahmen einer Studienreise wurden das Oberste Verwaltungsgericht und der oberste Kassationsgerichtshof der Republik Serbien besucht. Damit wurde eine bereits im Vorjahr begonnene Kooperation fortgesetzt. Da seitens der EU-Kommission bei der Beitrittsverhandlung im Berichtsjahr das Kapitel „Justiz“ eröffnet wurde, ist Serbien verpflichtet, eine umfassende Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durchzuführen. Aus diesem Grund waren die österreichischen Erfahrungen zur Umsetzung der B-VG-Novelle 2012 für die serbischen Kolleginnen und Kollegen von besonderem Interesse. Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgte mit Unterstützung der OSZE-Delegation und der österreichischen Botschaft.

Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien wurden im Berichtsjahr von der ukrainischen Verwaltungsrichtervereinigung als Vortragende zu einer Konferenz nach Kiew eingeladen. Im Vorfeld einer geplanten Justizreform waren dort die österreichischen Erfahrungen bei der Überleitung der Unabhängigen

Verwaltungssenate in die neuen Verwaltungsgerichte Gegenstand der Vorträge und Diskussionen.

Darüber hinaus haben Richterinnen des Gerichts federführend ein internationales Seminar zum Thema „Conflict of Norms“ in Neapel organisiert und betreut.

Im Berichtszeitraum wurde das Verwaltungsgericht Wien darüber hinaus von Verwaltungsrichterinnen und -richtern aus Polen und Luxemburg besucht. Es hat sich sehr bewährt, dass diese Besuchsprogramme in Kooperation mit dem Verwaltungsgerichtshof, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht durchgeführt werden, da so ein umfassender Einblick in das System der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben werden kann.

### **Teilnahme am Europäischen Richteraustauschprogramm (EJTN)**

Die Europäische Kommission hat sich das klare Ziel gesetzt, die Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Angehörigen anderer Rechtsberufe im Unionsrecht zu forcieren. Ziel der Kommission ist es, bis zum Jahr 2020 die Hälfte dieser Personen – rund 700.000 – in der Anwendung des Unionsrechts auszubilden, um so das gegenseitige Vertrauen in die unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten zu stärken.

Auch die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien nehmen seit mehreren Jahren an diesem Programm teil. Die Kostentragung für die Teilnahme am Austauschprogramm erfolgt durch die Europäische Kommission. Die Teilnahme an diesen Programmen wird bei voller Arbeitsbelastung ausgeübt.

Im Berichtszeitraum haben drei Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien am Austauschprogramm in Deutschland und Bulgarien teilgenommen. Im Gegenzug wurden ein Richter aus Italien und eine Richterin aus Spanien hier empfangen.

Außerdem erwiesen sich Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien als sehr gefragte Vortragende bei verschiedenen Institutionen. Solche Vortragstätigkeiten und das internationale Engagement der Mitglieder sind in hohem Maße geeignet, das öffentliche Ansehen des Verwaltungsgerichtes Wien zu steigern. Diese internationalen Aktivitäten finden dadurch eine wichtige Unterstützung, dass eine Richterin des Verwaltungsgerichtes Wien derzeit Präsidentin der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung (AEAJ) ist. Sie übt diese Tätigkeit bei voller Arbeitsbelastung aus.

## **XV. SICHERHEIT**

Im Berichtsjahr wurde das Sicherheitskonzept evaluiert und situativ angepasst.

Da das Verwaltungsgericht Wien des Öfteren mit Personen konfrontiert ist, die den Staat als solchen und auch seine Einrichtungen, wie z.B. Gerichte, nicht anerkennen und den Gerichtsbetrieb vereinzelt sogar gewaltsam stören, wurde nach Beratung mit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, der Landespolizeidirektion Wien und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die bereits bestehende Sicherheitsschleuse durch den Einbau einer zusätzlichen physischen Barriere (schussfeste Glaswand) zum effektiven Schutz vor Personen, welche die Sicherheitskontrolle verweigern oder nicht positiv absolvieren, aufgerüstet. Diese Maßnahme hat die notwendige Kontrolle auffälliger bzw. gerichtsbekannter Personen wesentlich erleichtert. Insgesamt wurden im Berichtsjahr mehr als 30 solcher Personen vom Sicherheitsbeauftragten und von den eingesetzten Sicherheitsorganen in Betreuung genommen. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden diese Personen während ihrer Wege im Haus begleitet, aber auch vielfach aus Räumen weggewiesen bzw. aus dem Gericht hinaus begleitet.

Im Berichtsjahr wurden 832 gefährliche Gegenstände (u.a. neun Schusswaffen, unzählige Pfeffersprays, ein Nunchaku [Würgeholz], eine Handsäge) bei der Sicherheitskontrolle im Eingangsbereich abgenommen. Weiters wurde bei dreizehn Verhandlungen Personal zur Sicherung der Verhandlung bereitgestellt.

Das Sicherheitspersonal wurde der jährlich verpflichtenden Fortbildung im Strahlenschutz unterzogen. Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden über die bestehenden Sicherheitsregelungen informiert. Die jährlich verpflichtende Information aller Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Einrichtungen und die Organisation des Brandschutzes und die Evakuierungsbestimmungen wurde in schriftlicher Form aufgefrischt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch in diesem Berichtsjahr die auftretenden sicherheitsrelevanten Problemstellungen ohne Schaden für die Mitarbeiter und das Verwaltungsgericht Wien gelöst werden konnten.

## **XVI. AUSBLICK**

Da die Bundesregierung von der im Zuge der im April 2016 im Nationalrat beschlossenen Asylgesetznovelle eingeführten Ermächtigung zur Erlassung einer „Notverordnung“ bis dato nicht Gebrauch gemacht hat, zeigten die darin ebenso vorgesehenen neuen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte in Wien noch keine praktischen Auswirkungen. Nicht abschätzbar sind allerdings die Auswirkungen für das Kalenderjahr 2017, zumal in einigen Medien eine viel niedrigere „Obergrenze“ für zu erwartende Asylanträge kolportiert wurde.

Wie dem Wiener Landtag und der Landesregierung bekannt ist, bestehen für die Einsatzmöglichkeiten von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zur eigenständigen Erledigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren enge verfassungsrechtliche Schranken. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre haben auch gezeigt, dass sich von vorneherein nur eine zahlenmäßig sehr begrenzte Anzahl von Verfahren für die Übertragung zur eigenständigen Erledigung eignet. Diese Rahmenbedingungen führen dazu, dass beim Verwaltungsgericht Wien – anders als bei den ordentlichen Gerichten – Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegerentscheidungen insgesamt mit deutlich höheren Kosten verbunden sind als Entscheidungen durch Richterinnen und Richter. Auch die Übertragung der Verfahrensführung in

Mindestsicherungsangelegenheiten auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird hier keine bedeutenden Veränderungen bringen.

Angesichts dieser vom Organisationsgesetzgeber vorgegebenen ungenügenden Rahmenbedingungen, der hohen Arbeitsbelastung, der absehbaren Zunahme an eingehenden Rechtssachen wegen der oben genannten neuen Zuständigkeiten, der zu treffenden Vorsorge für sich mehrende gesundheitsbedingte Ausfälle (insbesondere auch aufgrund der Altersstruktur) und der ob der neuen Gesetzeslage nunmehr den Richterinnen und Richtern zufallenden rund 2.000 Verwaltungsstrafsachen jährlich (welche bis Ende 2015 den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in der Verfahrensführung und -erledigung oblagen), ist eine Aufstockung des richterlichen Personals um zumindest acht weitere Dienstposten dringend erforderlich.

Da das Projekt „Verwaltungspraktikum am Verwaltungsgericht Wien“ mit Ende des Jahres 2017 ausläuft, würde die angestrebte Umwandlung dieser Posten in Stellen für juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im judiziellen Bereich ein „Mischmodell“ der Unterstützung der Richterinnen und Richter schaffen. Dieses Modell würde einerseits eine adäquate Unterstützung der Richterschaft ermöglichen und andererseits einen effizienteren Einsatz der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, womit den differenzierten Notwendigkeiten des Gerichtsbetriebes Rechnung getragen würde.

Zur Stärkung der gerichtlichen Unabhängigkeit von der Verwaltung wird eine Novellierung des Organisationsgesetzes (VGWG) dahingehend gefordert, dass der Präsident für Ausschreibungen vakanter Richterinnen- und Richterdienstposten zuständig ist, wie dies beim Bundesverwaltungsgericht und anderen Landesverwaltungsgerichten (Steiermark, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland und Tirol) der Fall ist, und ferner als Dienstbehörde auch für das Verwaltungspersonal etabliert wird.

Eine weitere Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien betrifft einen eigenen Budgetansatz bereits im Voranschlag des Gemeinderates

für 2018 (derzeit wird das Gerichtsbudget im Sammelansatz der Magistratsdirektion ausgewiesen), zumal Einsparungsmaßnahmen nur für das Jahr 2017 abgewendet werden konnten und ebendiese für die Folgejahre noch im Raum stehen, was unweigerlich gravierende, negative Auswirkungen auf den Dienstbetrieb hätte.

**XVII. ANHANG****Gliederung des Arbeitsanfalls nach Protokollgruppen und Materien  
(Eingang 2016)**

<b>GESAMTEINGANG</b>	<b>15995</b>
vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten	1261

<b>001 Strafsachen-Mix</b>	<b>850</b>
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz	64
Allgemeines Verwaltungsverfahren	46
Arbeitslosenversicherungsgesetz	6
Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	4
Ärztegesetz	2
Baulärmgesetz	6
Blutsicherheitsgesetz	1
Bundesstatistikgesetz	22
Datenschutzgesetz	7
Ehrenkränkung	3
Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz	1
Elektrotechnikgesetz	3
Forstgesetz	1
Gaswirtschaftsgesetz	3
Gebrauchsabgabegesetz	2
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten	1
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	2
Gleichbehandlungsgesetz	2
Glücksspielgesetz	21
Grenzwertverordnung 2007	2
Handelsstatistisches Gesetz	4
Immissionsschutzgesetz-Luft	1
Immissionsschutzgesetz-Luft-Maßnahmenkatalog 2005	2

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz	1
Krankenanstaltengesetz	1
Maß- und Eichgesetz	4
Meldegesezt	62
Mietrechtsgesetz	7
Musiktherapiegesetz	1
Privatschulgesetz	7
Pyrotechnikgesetz 2010	8
Rechtsanwaltsordnung	11
Rundfunkgebührengesetz	8
Schulpflichtgesetz	23
Straßenverkehrsordnung	1
Suchtgiftverordnung	4
Suchtmittelgesetz	1
Tierschutzgesetz	36
Tierseuchengesetz	5
Tiertransportgesetz 2007	1
Tierversuchsgesetz	1
Universitätsgesetz	1
Versammlungsgesetz	1
Wasserrechtsgesetz	3
Wasserversorgungsgesetz	1
Wehrgesetz 2001	3
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	2
Wiener Baumschutzgesetz	17
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005	1
Wiener Frühförderungsgesetz	11
Wiener Haustorsperre und Hausbeleuchtung	2
Wiener Jugendschutzgesetz	1
Wiener Kanalanlagen- und Einmündungsgebühren	5
Wiener Kindergartengesetz	1
Wiener Kinogesetz	3
Wiener Naturschutzgesetz	3
Wiener Pflanzenschutzgesetz	1
Wiener Parkometergesetz	1
Wiener Prostitutionsgesetz	32

Wiener Reinhaltegesetz	46
Wiener Reinhalteverordnung 2008	1
Wiener Tierhaltegesetz	217
Wiener Veranstaltungsgesetz	15
Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz	2
Winterdienst-Verordnung	77
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	3
Zivildienstgesetz	12

<b>002 Glücksspielrecht</b>	<b>1224</b>
davon	
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten	185
Glücksspielgesetz	1014
Wiener Wettengesetz	25

<b>011 Baurecht</b>	<b>377</b>
davon	
Wiener Aufzuggesetz	6
Wiener Bauordnung	311
Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz	29
Wiener Feuerpolizeiliches Luftreinhaltegesetz	8
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015	1
Wiener Garagengesetz	1
Wiener Gasgesetz 2006	5
Wiener Kehrverordnung	10
Wiener Kleingartengesetz	6

<b>021 Gewerberecht</b>	<b>753</b>
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	36
Gefahrgutbeförderung	8
Gelegenheitsverkehrsgesetz	5
Gewerbeordnung	383

Güterbeförderungsgesetz	43
Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung	1
Öffnungszeitengesetz	9
Preisauszeichnungsgesetz	6
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSRG	8
Tabakgesetz	142
Unlauterer Wettbewerb	2
Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz	6
Wiener Marktordnung 2006	3
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung	101

<b>022 Lebensmittelrecht</b>	<b>303</b>
davon	
Arzneimittelgesetz	4
Futtermittelgesetz	1
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	297
Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz 2011	1

<b>031 Verkehrs-Kraftfahr-Polizeiwesen</b>	<b>2515</b>
davon	
Bundesstraßen-Mautgesetz	196
Eisenbahngesetz	4
Führerscheinengesetz	76
Kraftfahrgesetz	675
Luftfahrtgesetz und Luftverkehrsregeln	4
Sicherheitspolizeigesetz	98
Straßenverkehrsordnung	1241
Wiener Landessicherheitsgesetz	221

<b>032 Ruhender Verkehr</b>	<b>962</b>
davon	
Straßenverkehrsordnung	945
Wiener Grünanlagenverordnung	16

<b>041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht</b>		<b>1235</b>
davon		
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz		322
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz		58
Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz		382
Ausländerbeschäftigungsgesetz		473

<b>042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht</b>		<b>212</b>
davon		
Arbeitnehmerschutzgesetz		84
Arbeitsinspektionsgesetz		11
Arbeitsruhegesetz		6
Arbeitsstättenverordnung		1
Arbeitszeitgesetz		68
Bauarbeitenkoordinationsgesetz		14
Bauarbeiterschutzverordnung		22
Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz		1
Mutterschutzgesetz		5

<b>051 Fremdenrecht</b>		<b>104</b>
davon		
Fremdenpolizeigesetz 2005		93
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz		11

<b>061 Strafsachen Abgabenrecht</b>		<b>2</b>
davon		
Wiener Gebrauchsabgabengesetz		2

<b>101 Administrativsachen-MIX</b>		<b>449</b>
davon		
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz		1
Allgemeines Verwaltungsverfahren		66
Apothekengesetz		7
Arbeiterkammergesetz 1992		1
Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz		1
Ärztegesetz		5
Ausländergrunderwerbsgesetz		11
Berufsausbildungsgesetz		2
Bundespflegegeldgesetz		1
Denkmalschutzgesetz		3
Eisenbahngesetz		5
Elektrotechnikgesetz		4
Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern		2
Gaswirtschaftsgesetz		2
Gebührenanspruchsgesetz		18
Gebührengesetz		2
Gelegenheitsverkehrsgesetz		3
Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997		2
Geschworenen- und Schöffengesetz		11
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz		3
Gewerbeordnung		24
Güterbeförderungsgesetz		4
Ingenieurgesetz		2
Islamgesetz		8
Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz		1
Kraftfahrliniengesetz		19
Krankenanstaltengesetz		8
Medizinische Assistenzberufe-Gesetz		4
Mietrechtsgesetz		5
Patentanwaltsgesetz		2
Personenstandsgesetz		25
Psychotherapiegesetz		3
Rechtsanwaltsordnung		5

Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften	6
Rundfunkgebührengesetz	1
Sonderpensionenbegrenzungsgesetz	2
Starkstromwegegesetz 1968	39
Strahlenschutzgesetz	3
Straßenverkehrsordnung	36
Tierschutzgesetz	12
Tourismusförderungsgesetz	1
Umweltinformationsgesetz	2
Wasserrechtsgesetz	18
Wasserversorgungsgesetz	1
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	10
Wiener Auskunftspflichtgesetz	4
Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz	4
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015	1
Wiener Feuerwehrgesetz	1
Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz	1
Wiener Frühförderungsgesetz	1
Wiener Gasgesetz 2006	3
Wiener Gebrauchsabgabengesetz	5
Wiener Marktordnung 2006	4
Wiener Naturschutzgesetz	12
Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz	1
Wiener Tierhaltegesetz	8
Wiener Vergnügungssteuergesetz 2005	1
Wirtschaftskammergesetz 1998	2
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	1
Zivildienstgesetz	8
Ziviltechnikergesetz	1

<b>102 Maßnahmenbeschwerden</b>	<b>122</b>
davon	
Allgemeines Verwaltungsverfahren	113
Fremdenpolizeigesetz 2005	2
Sicherheitspolizeigesetz	7

<b>103 Sicherheitsverwaltung</b>		<b>251</b>
davon		
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten		53
Glücksspielgesetz		12
Meldegesetz		40
Passgesetz		20
Pyrotechnikgesetz 2010		1
Sicherheitspolizeigesetz		3
Vereinsgesetz		5
Versammlungsgesetz		1
Waffengesetz		73
Wiener Veranstaltungsgesetz		43

<b>111 Baurecht</b>		<b>470</b>
davon		
Wiener Bauordnung		467
Wiener Kleingartengesetz		3

<b>122 Anlagenrecht</b>		<b>87</b>
davon		
Abfallwirtschaftsgesetz		1
Gewerbeordnung		84
Wiener Kindergartengesetz		1
Wiener Prostitutionsgesetz		1

<b>123 Vergaberecht</b>		<b>179</b>
davon		
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014		179

<b>131 Führerscheinrecht</b>		<b>219</b>
davon		
Führerscheingesezt		215
Kraftfahrgesezt		4

<b>141 Sozialhilferecht</b>		<b>1515</b>
davon		
Sozialhilfegesezt		10
Wiener Chancengleichheitsgesezt		5
Wiener Mindestsicherungsgesezt		1500

<b>142 Wiener Wohnbauförderungsgesezt-Administrativsachen</b>		<b>3</b>
davon		
Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesezt		3

<b>151 Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht</b>		<b>1382</b>
davon		
Fremdenpolizeigesezt 2005		12
Niederlassungs- und Aufenthaltsg		1195
Staatsbürgerschaftsgesezt		175

<b>162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe</b>		<b>400</b>
davon		
Ärztegesezt		344
Rechtsanwaltsordnung		29
Wirtschaftskammergesezt 1998		21
Wirtschaftstreuhandberufsgesezt		2
Zahnärztekammergesezt		1
Ziviltechnikerkammergesezt 1993		3

<b>171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten</b>	<b>771</b>
davon	
Wiener Besoldungsordnung 1994	18
Wiener Dienstordnung 1994	717
Wiener Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien	1
Wiener Landeslehrer Dienstrechtsgesetz	3
Wiener Pensionsordnung 1995	9
Wiener Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995	1
Wiener Personalvertretungsgesetz	4
Wiener Unfallfürsorgegesetz 1967	11
Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz	7

<b>172 Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe</b>	<b>10</b>
davon	
Apothekengesetz	1
Apothekerkammergesetz 2001	2
Ärztegesetz	4
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	1
Ziviltechnikerkammergesetz 1993	2

<b>211 Recht der Technik</b>	<b>420</b>
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	141
davon	
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	3
Wiener Bauordnung	403
Wiener Kanalanlagen- und Einmündungsgebühren	6
Kraftfahrgesetz	8

<b>221 Recht der Wirtschaft</b>	<b>154</b>
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	61
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	24

Gewerbeordnung	80
Wiener Gebrauchsabgabegesetz	45
Wiener Marktordnung 2006	5

<b>231 Umwelt- und Landeskulturrecht</b>	<b>14</b>
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	2
davon	
Wiener Baumschutzgesetz	12
Wiener Tierhaltegesetz	1
Wiener Veranstaltungsgesetz	1

<b>241 Gesundheit und Soziales</b>	<b>159</b>
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	14
davon	
Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz	159

<b>242 Mindestsicherung</b>	<b>331</b>
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	7
davon	
Wiener Mindestsicherungsgesetz	331

<b>251 Innere Verwaltung</b>	<b>522</b>
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	114
davon	
Führerscheinggesetz	6
Namensänderungsgesetz	25
Straßenverkehrsordnung	172
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	312
Wiener Reinhalteverordnung 2008	7